

KNS BLOG

Die Vergütung des Stiftungsrats im liechtensteinischen Recht

27. Juni 2023

Das liechtensteinische Stiftungsrecht beinhaltet keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Vergütung des Stiftungsrats. Indessen besteht ein evidentes Interesse sämtlicher Stiftungsbeteiligter an allgemein anerkannten, transparenten Vergütungskriterien, welche die missbräuchliche Vereinnahmung überzogener Honorare zum Nachteil der Begünstigten verhüten und zugleich den Stiftungsrat vor dem Vorwurf einer „Selbstbedienungsmentalität“ und vor drohenden Regressansprüchen absichern. Der vorliegende Aufsatz, der in der Liechtensteinischen Juristenzeitung (LJZ 2023, 88-109) erschienen ist, möchte hierzu einen Beitrag leisten. Ein besonderer Fokus wird auf die gesetzlichen, rechtsgeschäftlichen und statutarischen Anspruchsgrundlagen der Stiftungsratsvergütung, auf das Verbot des Insichgeschäfts, das Risiko eines Interessenkonflikts und die Kriterien der Angemessenheit gerichtet.

Dr. iur. Erek Nuener, LL.M.
Partner

Dipl.-Jur. Univ. Anton Löhmer, LL.M.
Associate

Florian Kindle, M.A. HSG
Junior Associate

DIE VERGÜTUNG DES STIFTUNGSRATS IM LIECHTENSTEINISCHEN RECHT *

1.	Einleitung	3
2.	Gesetzeslage und Rechtsprechung zur Stiftungsratsvergütung im liechtensteinischen Stiftungsrecht.....	3
3.	Die Gestaltungsperspektive des Stifters: Zweckmässige Vergütungsregelungen bei der Neuerrichtung einer Stiftung	5
3.1.	Funktion und Verantwortung des Stiftungsrats	5
3.2.	Mögliche Arten der Vergütung	6
3.3.	Die autonome Festsetzung des Honorars durch Stiftungsorgane	6
3.4.	Die überhöhte Vergütung als faktische Begünstigtenstellung	7
4.	Die Vergütung des Stiftungsrats bei fehlender Regelung in den Stiftungsdokumenten.....	8
4.1.	Der vertragliche Vergütungsanspruch	8
4.1.1.	Das Verbot des Insichgeschäfts	9
4.1.2.	Die Begrenzung des Verbots des Insichgeschäfts auf aussergewöhnliche Geschäftsvorfälle ...	12
4.2.	Die Honorarabrede zwischen Stifter und Stiftungsrat	15
4.3.	Der ungeschriebene stiftungsrechtliche Honoraranspruch	15
4.4.	Die nachträgliche Ergänzung einer Vergütungsregelung in den Stiftungsdokumenten	16
4.4.1.	Allgemeine Voraussetzungen für Statutenänderung und Erlass eines Reglements.....	16
4.4.2.	Die Änderung der Stiftungsdokumente als Insichgeschäft?	17
4.5.	Die Entscheidung des Aufsichtsgerichts.....	17
4.5.1.	Die neurechtliche Stiftung	17
4.5.2.	Die altrechtliche Stiftung	19
5.	Das Kriterium der Angemessenheit.....	20
5.1.	Abrechnung nach Art und Umfang der Tätigkeit.....	22
5.1.1.	Die Stundensatzregelung	22
5.1.2.	Das Pauschalhonorar.....	23
5.2.	Abrechnung nach Grösse und finanzieller Lage der Stiftung	23
5.2.1.	Die prozentuale Beteiligung am Stiftungsvermögen oder Stiftungsertrag	23
5.2.2.	Das Erfolgshonorar	24
5.3.	Die Verantwortlichkeitspauschale und die Möglichkeiten der Décharge	26
6.	Prozessuale Massnahmen im Honorarstreit.....	28
7.	Fazit	29

1. Einleitung

Der Stiftung ist aufgrund ihrer Rechtsnatur als eigentümerloses Zweckvermögen ein konstruktives Kontrolldefizit immanent: Dem Stiftungsrat, der die Geschäftsführung der Stiftung innehat und oftmals mit weitreichenden Änderungsrechten und Gestaltungsfreiheiten in Bezug auf die organisatorische Verfassung der Stiftung ausgestattet ist, stehen im Gegensatz zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft keine Anteilseigner als Kontrollinstanz gegenüber, die ihre Eigentümerinteressen kraft ihrer Rechte als oberstes Gesellschaftsorgan durchsetzen können.

Die Vergütung des Stiftungsrats ist eine Materie, die den verschärften Principal-Agent-Konflikt in besonderer Deutlichkeit zutage treten lässt: Sofern die Vergütung nicht durch verbindliche Vorgaben von Seiten des Stifters langfristig geregelt oder der Entscheidung eines anderweitigen, unabhängigen Stiftungsorgans überlassen ist, obliegt es auf den ersten Blick dem Stiftungsrat selbst, eigenverantwortlich über seine eigene Vergütung zu bestimmen.¹ Es besteht von Seiten der Stiftungsbegünstigten ein evidentes Interesse an einem festen rechtlichen Rahmen, der eine missbräuchliche Ausübung der Rechte des Stiftungsrats und die autonome Festsetzung überzogener Honorare verhütet. Umgekehrt besteht auch von Seiten des Stiftungsrats das Bedürfnis nach allgemein anerkannten Kriterien einer marktgerechten Vergütung, die ihn vor dem Vorwurf einer „Selbstbedienungsmentalität“, vor zivilrechtlichen Regressansprüchen der Stiftung in Bezug auf die empfangenen Honorare und zuletzt vor einem strafrechtlichen Untreuevorwurf² absichern können.

Die Vergütung des Stiftungsrats ist, wie im Folgenden aufgezeigt wird, in den Bestimmungen

des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)³ nur rudimentär geregelt und die bisherige Literatur und Rechtsprechung ist ebenfalls zu spärlich, um den involvierten Stiftungsbeteiligten eine hinreichende rechtliche Orientierung zu geben. Mit diesem Aufsatz soll die Vergütung des Stiftungsrats nach liechtensteinischem Recht systematisch beleuchtet und damit ein Beitrag für die Entwicklung transparenter Vergütungskriterien geleistet werden. Zum einen werden mögliche und zweckmässige Regelungen zur Vergütung in den Stiftungsdokumenten aufgezeigt, zum anderen gilt es zu untersuchen, wie eine angemessene Vergütung festgesetzt werden kann, wenn statutarische Regelungen gerade nicht vorhanden sind. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die gesetzlichen, rechtsgeschäftlichen und statutarischen Anspruchsgrundlagen eines Vergütungsanspruchs, auf das Verbot des Insiggeschäfts und die Kriterien der Angemessenheit gerichtet werden.

2. Gesetzeslage und Rechtsprechung zur Stiftungsratsvergütung im liechtensteinischen Stiftungsrecht

Bei der Untersuchung der anwendbaren stiftungsrechtlichen Normen ist zwischen altrechtlichen und neurechtlichen Stiftungen zu unterscheiden. Im Grundsatz gilt, dass auf Stiftungen, die vor Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform am 1.4.2009 bestanden haben (sog. altrechtliche Stiftungen), das bisherige Stiftungsrecht (Art. 551 bis 570 aPGR⁴) weiterhin zur Anwendung gelangt (Art. 1 Abs. 1 ÜB⁵).⁶ Auf Stiftungen mit Errichtungsdatum ab dem 1.4.2009 (sog. neurechtliche Stiftungen) sind hingegen vollumfänglich die neurechtlichen Bestimmungen anzuwenden (Art. 552 §§ 1 bis 41 PGR).⁷

* Der vorliegende Beitrag ist erschienen in der Ausgabe 2/2023 der Liechtensteinischen Juristenzeitung (LJZ 2023, 88-109).

¹ Vgl. *Baumann/Lorant/Roman*, Der Stiftungsrat – Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen (2009), 67 f. (für den schweizerischen Rechtskreis).

² Vgl. allgemein zum Tatbestand der Untreue nach § 153 StGB im Rahmen der Stiftungsratsfunktion *Oehri*, Stiftungsrat und Untreue, in Schurr, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen (2015), 165 ff.; vgl. speziell zur überzogenen Honorarabrechnung *Ungerank*, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, in Schurr, 5 Jahre neues Stiftungsrecht (2017), 49 (64).

³ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20.1.1926 (LGBI-Nr. 1926.004) in der Fassung vom 1.8.2022 (LGBI-Nr. 2022.227).

⁴ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20.1.1926 (LGBI-Nr. 1926.004) in der bis zum 31.3.2009 gültigen Fassung (LGBI-Nr. 2009.004).

⁵ Übergangsbestimmungen gemäss dem Gesetz vom 26.6.2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBI-Nr. 2008.220).

⁶ BuA 2008/13, 128 f.; *Gasser*, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Vor Art. 552 § 1 PGR, Rn. 10.

⁷ Bedeutsame Ausnahmen hiervon sind im Katalog des Art. 1 Abs. 4 S. 1 ÜB normiert, in dem diejenigen Bestimmungen des neuen Rechts aufgelistet sind, die unabhängig vom Errichtungsdatum der Stiftung ab Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts Anwendung finden. Die für den gegenständlichen Beitrag relevanten Normen zur Vergütung des Stiftungsrats sind in diesem Ausnahmekatalog nicht enthalten. Demgegenüber finden die Bestimmungen zu den Stiftungsbeteiligten (§ 3), zu den Begünstigten und deren Informations- und Auskunftsrechten (§ 5 bis 12), zum Rechnungswesen (§ 26), zur Revisionsstelle (§ 27), zur Stiftungsaufsicht (§ 29), zu den Änderungsrechten der Stiftungsorgane (§§ 31-32) sowie zu den Befugnissen des (Aufsichts-)Gerichts (§§ 33-35) auch auf altrechtliche Stiftungen Anwendung.

Die auf altrechtliche Stiftungen anzuwendenden Bestimmungen der Art. 551 bis 570 aPGR enthalten keine ausdrückliche Regelung zur Vergütung des Stiftungsrats⁸ (oder anderer Stiftungsorgane). Art. 561 Abs. 3 aPGR verweist mit Hinblick auf die Befugnisse und Pflichten der Stiftungsorgane auf die Vorschriften über die Organe der Anstalt (Art. 534 bis 551 PGR), die entsprechend anzuwenden sind.⁹ Das Anstaltsrecht enthält ebenfalls keine ausdrückliche Regelung zur Vergütung der Verwaltung als äquivalentes Organ zum Stiftungsrat; einzig in Art. 544 Abs. 2 PGR werden Vergütungsansprüche („Entschädigungsansprüche“) der Verwaltungsmitglieder in einem Nebensatz im Zusammenhang mit deren Abberufung erwähnt. Weiter verweist Art. 552 Abs. 4 aPGR subsidiär auf die Bestimmungen über das Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit (Art. 932a §§ 1 bis 170 PGR).¹⁰ Die Bestimmungen über das Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit erweisen sich als ergiebiger, denn unter der Überschrift „Ersatzansprüche und Treulohn“ regelt Art. 932a § 71 PGR – vorbehaltlich einer anderweitigen Vorschrift in der Treusatzung („Treuanordnung“) – unter anderem den Anspruch der Treuhänder auf Auslagen- und Verwendungsersatz (Abs. 1) und auf einen angemessenen Treulohn (Abs. 2). Darüber hinaus sind die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen (Art. 106 bis 245 PGR) auf die Stiftung prinzipiell auch anwendbar, wie sich aus Art. 245 Abs. 1 PGR selbst und aus den Weiterverweisungen im Anstaltsrecht (Art. 551 Abs. 1 PGR) resp. im Recht des Treuunternehmens (Art. 932a § 5 Abs. 1 PGR) ergibt.

Mit der Totalrevision des Stiftungsrechts im Jahr 2009 erfolgte (leider) keine umfassende Kodifizierung der Vergütungsansprüche des Stiftungsrats, sondern vielmehr wurde die Regelungsichte zusätzlich ausgedünnt. Art. 552 §

24 Abs. 3 PGR besagt lediglich, dass die Mitglieder des Stiftungsrats ihre Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausüben können. Darüber hinaus wurden die Verweisungen auf das Anstaltsrecht (Art. 561 Abs. 3 aPGR) und das Recht des Treuunternehmens (Art. 552 Abs. 4 aPGR) – ungeachtet vorgebrachter Zweifel im Gesetzgebungsverfahren, dass das Stiftungsgesetz nicht alle regelungsbedürftigen Inhalte der Bezugsnormen umfasse – mit der Revision von 2009 verworfen.¹¹ Es können daher bei neuerechtlichen Stiftungen nach Art. 245 Abs. 1 PGR nur noch die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen (Art. 106 bis 245 PGR) hinzugezogen werden.

Die liechtensteinische Rechtsprechung hat sich, soweit ersichtlich, mit der Frage nach der angemessenen Vergütung des Stiftungsrats und seinem gesetzlichen und statutarischen Rahmen nur punktuell beschäftigt. So äusserte das Fürstliche Obergericht (OG) im Rahmen eines Disziplinarerkenntnisses vom 9.4.2019 die Auffassung, dass der übliche Jahrespauschalbetrag für die Übernahme eines Stiftungsratsmandates im Jahr 2000 nach gerichtlicher Erfahrung bei CHF 3'000 gelegen habe.¹² Weiterhin wurden spezielle Einzelfragen über den Umfang von Vergütungs- und Ersatzansprüchen entschieden. So wurde durch den Obersten Gerichtshof (OGH) klargestellt, dass der Vergütungsanspruch des Stiftungsrats mit Übernahme der organschaftlichen Funktion entstehe und mit der Demission ende, weshalb im Voraus bezahlte Honorarbestandteile, welche auch einen Zeitraum nach Beendigung der Organfunktion betreffen, vom betreffenden Stiftungsratsmitglied nach der Demission zu erstatten sind.¹³ Im Übrigen vertritt der OGH die Auffassung, dass keine stiftungsrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Grundlage für einen Ersatzanspruch des

⁸ Das PGR in dessen alter Fassung (vor dem 1.4.2009) spricht vom „Stiftungsvorstand“ oder vom „obersten Stiftungsorgan“. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Terminologie wird im vorliegenden Beitrag auch bei Bezugnahme auf das alte Stiftungsrecht ausschliesslich der Begriff „Stiftungsrat“ verwendet.

⁹ Dabei ist zu beachten, dass trotz des Verweises auf das Anstaltsrecht die Bestimmungen über die Inhaber der Gründerrechte als oberstes Organ der Anstalt (Art. 543 Abs. 1 PGR) nicht analog auf Stiftungen angewendet werden können, da dieses nur bei körperschaftlich strukturierten Anstalten vorgesehen ist. Eine Stiftung hingegen kann nicht körperschaftlich ausgestaltet werden.

¹⁰ Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005), 163 ff.; Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Vor Art. 552 § 1 PGR, Rn. 16.

¹¹ BuA 2008/13, 26 f.

¹² Zitiert nach OGH, B 5.7.2019, DO.2018.3, OGH.2019.40, GE 2020 68, Rn. 5 (abgerufen auf entscheidungen.rechtportal.li). Vgl. auch OGH, B 05.02.2016, 05 HG.2014.169, LES 2016, 54 (57) mit Verweis auf die Feststellungen des Erstgerichts, wonach in der Schweiz die Entschädigung von Stiftungsratsmitgliedern bei Institutionen im Bereich der beruflichen Vorsorge jährlich durchschnittlich CHF 4'000 betrage und ein Stiftungsratspräsident manchmal über CHF 20'000 verdiene.

¹³ OGH, U 1.2.2018, 05 CG.2016.274, LES 2018, 54 f.; OGH, B 2.12.2016, 05 CG.2016.174, GE 2017 107 (abgerufen auf entscheidungen.rechtportal.li); vgl. Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 46a.

Stiftungsrats für die Erfüllung seiner sorgfaltspflichtrechtlichen Dokumentationspflichten ersichtlich sei, da es sich hierbei um eigene Pflichten des Sorgfaltspflichtigen und nicht etwa der Verbandsperson handle.¹⁴

Es kann folglich festgehalten werden, dass die stiftungsrechtlichen Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts keine hinreichende Regelung des Vergütungsanspruchs beinhalten und es damit grundsätzlich dem Stifter anheimgestellt wird, im Rahmen der Stiftungsdokumente die Vergütung zu regeln. Der folgende Abschnitt wird sich daher zunächst aus der gestalterischen Perspektive des Stifters mit der der zweckmässigen Ausgestaltung einer Vergütungsregelung befassen. Das Gros der bereits bestehenden Stiftungen weist jedoch keine statutarische Vergütungsregeln auf. Insoweit stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Stiftungsorgane zum nachträglichen Erlass eines Vergütungsreglements berechtigt sind. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stiftung und den Mitgliedern des Stiftungsrats erschöpft sich weiterhin nicht in deren organschaftlichen Status als Stiftungsbeteiligte im Sinne der stiftungsrechtlichen und statutarischen Bestimmungen. Darüber hinaus weist diese Rechtsbeziehung Merkmale eines Auftragsverhältnisses auf, da nämlich die Mitglieder des Stiftungsrats als eigenständige Rechtspersonen eine Dienstleistung für die Stiftung erbringen. Insoweit kommt zunächst eine vertragliche Vergütungsvereinbarung zwischen Stiftung und den Stiftungsräten zur Anwendung; hilfsweise sind die Bestimmungen der §§ 1002 bis 1044 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)¹⁵ einschlägig.¹⁶

¹⁴ OGH, U 01.02.2018, 05 CG.2016.274, LES 2018, 54; vgl. StGH, U 28.10.2014, StGH 2014/098 (abgerufen auf www.gerichtsentscheidungen.li); OGH, U 13.6.2014, 02 Cg.2013.331, LES 2014, 181 f.; Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 46a. Der OGH deutet jedoch an, dass ein Kostenersatzanspruch in analoger Anwendung des Treuhändergesetzes oder Rechtsanwaltsgesetzes denkbar sei (OGH, U 01.02.2018, 05 CG.2016.274, LES 2018, 54 (55 f.)). Im entschiedenen Fall handelte es sich bei dem Stiftungsrat um keinen Treuhänder oder Rechtsanwalt.

¹⁵ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811 (LGBI-Nr. 1003.001) in der Fassung vom 1.7.2022 (LGBI. 2022.194).

¹⁶ Riemer, Anwaltsrevue 2021, 283 (284 f.) (für den schweizerischen Rechtskreis); Schütz/von Zydowitz, npoR 2010, 37 (38) (für den deutschen Rechtskreis).

¹⁷ Unter Stiftungsdokumenten sind die Stiftungsurkunde (Art. 552 § 16 PGR), die Stiftungszusatzurkunde (Art. 552 §

3. Die Gestaltungsperspektive des Stifters: Zweckmässige Vergütungsregelungen bei der Neuerrichtung einer Stiftung

Bei der Neuerrichtung einer Stiftung ist es empfehlenswert, die Vergütung des Stiftungsrats von Anfang an in den Stiftungsdokumenten¹⁷ (z.B. in einem vom Stifter erlassenen Vergütungsreglement im Sinne von Art. 552 § 18 PGR) zu regeln.¹⁸ Dabei sind der privatautonomen Gestaltungsfreiheit des Stifters nur wenige rechtliche Grenzen gesetzt.¹⁹ Diese Grenzen ergeben sich nicht aus ausdrücklichen stiftungsrechtlichen Verbotsnormen, sondern vielmehr aus steuerrechtlichen, anfechtungsrechtlichen und erbrechtlichen Risiken, die durch eine misslungene Ausgestaltung der Vergütungsregeln ausgelöst werden können.

3.1. Funktion und Verantwortung des Stiftungsrats

Die Funktion des Stiftungsrats ist zunächst determiniert durch die Aufgaben, die dem Stiftungsrat von Gesetzes wegen zukommen. Der Stiftungsrat ist nach Art. 552 § 24 Abs. 1 PGR dafür zuständig, die Geschäfte der Stiftung zu führen und diese zu vertreten. Nach Art. 552 § 25 Abs. 1 PGR obliegt ihm insbesondere die ordnungsgemässe Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Stiftungszweck.²⁰ Dem Stiftungsrat ist es nach Art.

17 PGR) und das Reglement (Art. 552 § 18 PGR) zu verstehen.

¹⁸ Wenn der Stifter die Vergütungsregeln dauerhaft perpetuieren möchte, bietet sich eine unmittelbare Regelung im Rahmen der Statuten oder Beistatuten an; möchte er hingegen eine flexiblere Anpassung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zulassen, ist die Regelung per Reglement vorzugswürdig. In diesem Falle sollten jedoch die Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für eine Änderung des Reglements exakt festgelegt zu werden, da sich andernfalls der Stiftungsrat bei einer geplanten Änderung des Reglements mit derselben Rechtsunsicherheit konfrontiert sieht, die im Falle einer vollständig fehlenden Regelung herrscht.

¹⁹ Vgl. Limberg, PSR 2011, 166 (für den österreichischen Rechtskreis).

²⁰ Im Übrigen werden die Befugnisse und Pflichten des Verwaltungsorgans einer Verbandsperson durch Art. 182

184 Abs. 2 PGR aber gestattet, seine Verwaltungsaufgaben punktuell oder auch umfassend an Dritte zu delegieren, wobei die Organstellung als solches unübertragbar ist und die Letztverantwortung stets beim Stiftungsrat verbleibt.²¹ Dem Stiftungsrat obliegt im Falle der Delegation die ordnungsgemässe Auswahl und laufende Überwachung des Bevollmächtigten.

Die tatsächlichen Aufgaben und das Mass der Verantwortung des Stiftungsrats sind einzelfallabhängig und hängen massgeblich von der individuellen Ausgestaltung der jeweiligen Stiftung sowie der Beschaffenheit des Stiftungsvermögens ab. Ausgangspunkt ist stets der in den Stiftungsurkunden festgehaltene Stifterwille sowie die konkrete Zusammensetzung und Funktion des Vermögens, welches der Stifter in die Stiftung einbringt. Je nach Ausgestaltung kann dem Stiftungsrat eine eher passive oder aktive Rolle vom Stifter zugewiesen erhalten. Bisweilen besteht der Zweck einer Unternehmensträgerstiftung ausschliesslich im (passiven) Halten einer operativ tätigen Beteiligungsgesellschaft, die von einem stiftungsunbeteiligten Geschäftsführer oder gar dem Stifter selbst bzw. seiner Familie geleitet wird. In diesem Fall kommt dem Stiftungsrat in erster Linie die Wahrung von Eigentümerrechten und -interessen (z.B. als Aktionär, Gesellschafter oder Kommanditist) und damit eine eher beschränkte Überwachungsfunktion gegenüber dem Management zu. Oftmals trifft der Stiftungsrat jedoch selbst die unternehmerischen Entscheidungen für das Stiftungsvermögen und trägt persönlich die Verantwortung für Erwerb, Veräusserung und Verwaltung von Direktbeteiligungen (z.B. Private Equity), Immobilien oder für ein aktiv gemanagtes Wertschriftenportfolio im Rahmen der Business Judgement Rule (Art. 182 Abs. 2 PGR) – in Ausnahmefällen ist in den Grenzen des Art. 552 § 1 Abs. 2 PGR auch die Leitung eines nach kaufmännischer Art durch die Stiftung selbst geführten Gewerbes denkbar.

3.2. Mögliche Arten der Vergütung

Es bestehen mannigfaltige Möglichkeiten der Honorierung des Stiftungsrats. Zu denken ist

insbesondere an eine Abrechnung nach Zeitaufwand, die Festsetzung einer Pauschalvergütung und einer Verantwortlichkeitsprämie, ein ergänzendes Erfolgshonorar sowie diverse Mischmodelle, in welchen vorerwähnte Vergütungsmodelle miteinander kombiniert werden. Das grundlegende Prinzip einer jeder sachgerechten Vergütungsregelung besteht darin, dass das Honorar der individuellen Funktion und übernommenen Verantwortung des Stiftungsrats angemessen und die Höhe der Honorierung nach branchenüblichen Methoden nachvollziehbar sein muss.²²

3.3. Die autonome Festsetzung des Honorars durch Stiftungsorgane

Die zeitliche Dauer von Stiftungen ist in der Regel unbeschränkt und erstreckt sich oftmals auf mehrere Jahrzehnte. Daher ist es wenig realistisch, bereits im Rahmen der Stiftungerrichtung eine unabänderliche Regelung für die Vergütung des Stiftungsrats (z.B. in Form eines Pauschalhonorars) festlegen zu wollen. Zwar kann der laufenden Geldentwertung durch eine Inflationsanpassungsklausel genüge getan werden. Doch unabhängig davon besteht ein laufender Anpassungsbedarf im Hinblick auf die sich wandelnden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Entwicklung und die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens, das Haftungsrisiko und das Arbeitspensum, das den Stiftungsräten abverlangt wird und sich während des Lebenszyklus der Stiftung erheblich ändern kann.²³ So bringt beispielsweise die Erfüllung der stetig umfangreicher werdenden Compliance-Vorschriften²⁴ einen wachsenden administrativen Aufwand bei der Stiftungsverwaltung und damit auch erhöhte Personalkosten für den als Stiftungsrat fungierenden Treuhänder mit sich, die durch ein allfälliges Fixhonorar, das möglicherweise in der 80er oder 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts vereinbart wurde, kaum abgedeckt werden können. Umgekehrt kann sich aber auch der Bedarf nach einer Reduktion des Honorars ergeben, wenn zum Beispiel die Stiftungsräte administrative Aufgaben, die vorher in eigener Person erledigt wurden, an kostenpflichtige Dienstleister delegieren oder sich

ff. PGR konkretisiert, die auf den Stiftungsrat nach Art. 245 Abs. 1 PGR entsprechend anwendbar sind.

²¹ Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 27.

²² Hierzu später ausführlich unter Ziff. 5.

²³ Kunz/Liemberger, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., § 27, Rn. 67.

²⁴ Hier ist nicht nur an die Normen der Geldwäschereibekämpfung zu denken, sondern vor allem auch an diejenigen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens dahingehend geändert hat, dass dem Stiftungsrat nurmehr eine passive Überwachungsrolle zukommt. Die flexibelste Lösung, eine sachgerechte Anpassung des Honorars an veränderliche Rahmenbedingungen zu ermöglichen, besteht in einem kompletten Verzicht auf starre Vorgaben und die Beschränkung auf eine klare, transparente und unabhängige Zuständigkeitsregelung.

Prinzipiell kann dem Stiftungsrat nach liechtensteinischem Recht – anders als im österreichischen Privatstiftungsrecht²⁵ – ausdrücklich eine autonome Befugnis zur Festsetzung des eigenen Honorars zugestanden werden.²⁶ Diese Befugnis endet in diesem Fall erst dann, wenn aufgrund eines eklatanten Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung die Grenzen des Rechtsmissbrauchs oder der Sittenwidrigkeit überschritten sind oder der Umfang der gezahlten Honorare die Erfüllung des übergeordneten Stiftungszwecks gefährdet.²⁷ Im Interesse einer angemessenen Foundation Governance sollten von Seiten des Stifters aber zumindest die grundlegenden Parameter einer angemessenen Honorierung – Verwaltungsaufwand, Haftungsrisiko, ggf. Verwaltungserfolg – als fixer Rahmen festgesetzt werden, welcher der Autonomie des Stiftungsrats Grenzen setzt.

Sofern das Honorarregime der Stiftung dem Anpassungsbedarf gerecht werden soll, andererseits aber eine Festsetzung des eigenen Honorars durch die Stiftungsräte nicht gewünscht ist, so bietet sich die Festsetzung des Honorars durch ein anderweitiges Stiftungsorgan (einen Beirat oder Familienrat) an.²⁸ Wenn allerdings die Festsetzung des Honorars einem Stiftungsorgan überlassen ist, an welchem auch der Stifter oder begünstigte

Familienangehörige beteiligt sind, so kann nach Auffassung der österreichischen Literatur und Rechtsprechung unter Umständen eine faktischen Beherrschung der Stiftung durch den Stifter oder die Begünstigten vorliegen, weil sie ein unerwünschtes Verhalten des Stiftungsrats durch eine Herabsetzung des Honorars sanktionieren können.²⁹ Eine faktische Beherrschung wird aber nur dann anzunehmen sein, wenn das Stiftungsrats Honorar einen substantiellen Einkommensbestandteil des Stiftungsrats ausmacht.

3.4. Die überhöhte Vergütung als faktische Begünstigtenstellung

Nach Teilen der Literatur kann eine überzogene Vergütung des Stiftungsrats, der keine ansatzweise angemessene synallagmatische Gegenleistung entgegensteht, in eine faktische Begünstigtenstellung umschlagen. Diese Auffassung wird in der österreichischen Literatur insbesondere von *Arnold* vertreten, nämlich für den Fall einer exzessiv überhöhten Vergütung.³⁰ Der Auffassung *Arnolds* ist auch für den liechtensteinischen Rechtskreis zuzustimmen, sofern die Festsetzung eines überhöhten Stiftungsrats Honorars auf den Stifter zurückgeht: Bei einer mangelnden synallagmatischen Gegenleistung besteht ein Schenkungselement (wie z.B. bei einer gemischten Schenkung), das im Falle der Stiftung auf eine faktische Begünstigtenstellung hinausläuft. Die Rechtsfolge einer faktischen Begünstigtenstellung fällt im liechtensteinischen Rechtskreis allerdings weniger dramatisch aus als im österreichischen Privatstiftungsrecht, da die Zugehörigkeit zum Begünstigtenkreis nach § 15 Abs. 2 PSG des österreichischen Privatstiftungsgesetzes (PSG)³¹ ein automatisches Ausscheiden aus dem

²⁵ *Hochedlinger*, PSR 2014, 4 (13); *Limberg*, PSR 2011, 166 (167); vgl. OGH (AT), E 10.8.2019, 1 Ob 214/09s für die vertragliche Vergütungsvereinbarung zwischen Stiftung und Stiftungsrat. Sämtliche Entscheidungen des OGH (AT) wurden abgerufen auf 360.lexisnexis.at.

²⁶ Vgl. z.B. OGH, B 31.01.1987, 1 C 63/86-11, LES 1989, 12 (dort allerdings mit Überprüfung durch eine Kontrollstelle).

²⁷ Vgl. *Lauer/Wirth*, EF 2/23, 34; *Opel*, StR 74/2019 84 (88) (beide für den schweizerischen Rechtskreis).

²⁸ Vgl. *Arnold*, PSG, 4. Aufl., § 19, Rn. 15, 18 (für den österreichischen Rechtskreis).

²⁹ OGH (AT), E 12.5.1997, 6 Ob 39/97x; OGH (AT), E 9.9.2013, 6 Ob 139/13d; *Arnold*, PSG, 4. Aufl., § 19, Rn. 15; *Hochedlinger*, PSR 2014, 4 (9 f.); *Hartlieb/Zollner*, PSR 2019, 4 (12); vgl. *Zollner*, Interessenkollisionen beim Verhalten des Stiftungsrats/Stiftungsvorstands, in Schurr, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und

Abwicklung von Stiftungen (2015), 63 (67) (für den österreichischen Rechtskreis). Die faktische Beherrschung kann zu einer Transparenzbesteuerung führen oder die Vermögensschuttfunktion der Stiftung konterkarieren, wenn die Absicherung des Familienvermögens vor unternehmerischen Haftungsrisiken oder unerwünschten Pflichtteilsansprüchen im Fokus steht.

³⁰ *Arnold*, PSG, 4. Aufl., § 19, Rn. 14 m.w.N.; zustimmend *Brditschka*, in Hasch, PSG, 2. Aufl., § 19, Rn. 9; anderer Auffassung *Kunz/Liemberger*, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., § 27, Rn. 14a; *Limberg*, PSR 2011, 166 f.; Zentrum für Stiftungsrecht, GesRZ 2011, 161 (164). Der österreichische OGH hat die Frage offengelassen (OGH (AT), E 10.8.2019, 1 Ob 214/09s).

³¹ Bundesgesetz über Privatstiftungen (BGBl. Nr. 694/1993) in der Fassung vom 1.7.2020 (BGBl. I Nr. 104/2019).

Stiftungsvorstand bewirkt, während in Liechtenstein keine vergleichbare Inkompatibilitätsvorschrift besteht. Aber auch im Falle einer liechtensteinischen Stiftung kann die faktische Begünstigtenstellung des Stiftungsrats unerwünschte, insbesondere steuerliche Nebenwirkungen zeitigen.³²

Im Hinblick auf die faktische Begünstigtenstellung ist es wenig erfolgsversprechend, das überhöhte Stiftungsrats Honorar als gezieltes Gestaltungsmittel des Stifters einzusetzen, wenn eine Begünstigtenstellung des Bedachten aus anfechtungsrechtlichen oder pflichtteilsrechtlichen Gründen nicht erwünscht ist.³³ Denkbar ist beispielsweise, dass durch ein überhöhtes Stiftungsrats Honorar die Ausschüttungssperre nach Art. 552 § 37 Abs. 2 PGR umgangen werden soll.³⁴ In diesen Fällen muss das überhöhte Honorar nach den Grundsätzen der gemischten Schenkung behandelt und in einen angemessenen Honoraranteil und einen unangemessenen Ausschüttungsanteil aufgespalten werden. Auf die Massstäbe der Angemessenheit wird später einzugehen sein.

Geht das überhöhte Honorar nicht auf die Festsetzung des Stifters, sondern auf den Stiftungsrat selbst oder auf ein Stiftungsorgan zurück, welches nicht zur Festsetzung des Stiftungszwecks befugt ist, so kann sich daraus keine faktische Begünstigtenstellung ergeben. Vielmehr liegt ein Verstoß gegen den Stiftungszweck vor. Dies wird regelmässig zur Unwirksamkeit der Vergütungsregelung führen und damit zu einem Rückforderungsanspruch der Stiftung aus ungerechtfertigter Bereicherung.

³² Hierfür sollen zwei Beispiele angeführt werden: 1. Möchte ein deutscher Stifter für die Ausstattung der liechtensteinischen Stiftung das Schenkungsteuerklassenprivileg des § 15 Abs. 2 S. 1 ErbStG (DE) durchsetzen – das nach dem Gesetzeswortlaut zwar nur für Inlandsstiftungen anwendbar ist, aber nach Auffassung des Finanzgerichts Hessen (Gerichtsbescheid v. 7.3.2019 – 10 K 541/17, BeckRS 2019, 6222) aus europarechtlichen Gründen auch für die liechtensteinische Stiftung gelten muss –, so würde die faktische Begünstigtenstellung eines familienfremden Stiftungsrats das Steuerklassenprivileg zunichte machen, das die Beschränkung des Begünstigtenkreises auf Ehegatten und Abkömmlinge voraussetzt. 2. Wenn der Stifter einen Stiftungsrat mit Wohnsitz in der Schweiz mit einem überhöhten Honorar bedenkt und dadurch eine faktische Begünstigtenstellung auslöst, droht eine Transparenzbesteuerung nach Schweizer Recht, da eine Begünstigtenstellung mit rechtlicher Kontrolle über die

4. Die Vergütung des Stiftungsrats bei fehlender Regelung in den Stiftungsdokumenten

Insbesondere bei Stiftungen älteren Errichtungsdatums fehlt es zumeist an Bestimmungen zur Vergütung des Stiftungsrats. In diesem Falle befindet sich der Stiftungsrat, der zu einer angemessenen Vergütungsregelung finden möchte, naturgemäss in einem Zustand der Rechtsunsicherheit. Die Festsetzung des Honorars kann dabei auf verschiedene Weisen stattfinden: Zunächst kann eine vertragliche Honorarvereinbarung zwischen der Stiftung und dem Stiftungsrat bzw. der Treuhandgesellschaft des Stiftungsrats abgeschlossen werden. Weiterhin kann der Vergütungsanspruch durch nachträgliche Ergänzung der Statuten oder Beistatuten oder durch Erlass eines Vergütungsreglements geregelt werden. Wenn es an jedweder Regelung fehlt, bleibt schlussendlich der Rückgriff auf einen ungeschriebenen stiftungsrechtlichen Anspruch des berufsmässig tätigen Stiftungsrats auf eine angemessene Vergütung. Fraglich ist ausserdem, ob eine angemessene Vergütung durch das Aufsichtsgericht oder, im Falle der beaufsichtigten Stiftung, durch die Stiftungsaufsichtsbehörde festgesetzt werden kann.

4.1. Der vertragliche Vergütungsanspruch

Der Vergütungsanspruch des Stiftungsrats kann sich aus dem Abschluss einer vertraglichen Honorarvereinbarung zwischen Stiftung und Stiftungsrat ergeben, welche die organschaftliche

Stiftung aufgrund der Stiftungsratsfunktion zusammenfällt (vgl. Nr. 2 Bst. a) (iii) des Protokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein).

³³ Vgl. hierzu *Godron*, in Feick, Stiftung als Nachfolgeinstrument, 1. Aufl., § 29, Rn. 94 (für den deutschen Rechtskreis).

³⁴ Vgl. *Brditschka*, in Hasch, PSG, 2. Aufl., § 19, Rn. 7 (in Bezug auf § 17 Abs 2 S. 2 des österreichischen PSG). Denkbar ist weiterhin, dass der Stifter (unter Geltung des österreichischen Erbrechts) vermeiden möchte, dass die Ausschüttungen an einen Pflichtteilsberechtigten nach § 781 Abs. 2 Nr. 5 des österreichischen ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (StF: JGS Nr. 946/1811) in der Fassung vom 10.9.2021 (BGBl. I Nr. 175/2021)) seiner Verlassenschaft hinzugerechnet werden und damit einen erhöhten Pflichtteilsanspruch der übrigen Pflichtteilsberechtigten auslösen.

Stellung flankiert.³⁵ Sofern es an einer statutarischen Regelung zum Vergütungsanspruch fehlt und eine ausdrückliche Honorarvereinbarung (noch) nicht vorliegt, kann nach zutreffender Auffassung eine stillschweigend vereinbarte Vergütung des berufsmässig tätigen Stiftungsrats im Rahmen des Auftragsverhältnisses zwischen Stiftung und Stiftungsrat bzw. Treuhandgesellschaft angenommen werden.³⁶ § 1004 ABGB besagt, dass ein entgeltlicher Auftrag ("Bevollmächtigung") vorliegt, wenn für die Besorgung eines fremden Geschäfts entweder ausdrücklich oder nach dem Stande des Geschäftsträgers auch nur stillschweigend eine „Belohnung“ vereinbart wird. Wenn ein Mitglied des Stiftungsrats im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit als Berufstreuhänder, Person nach Art. 180a PGR, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater o.dgl. tätig wird, so ist ein unentgeltliches Tätigwerden nicht zu erwarten und ergibt sich aus § 1004 ABGB ein Anspruch auf ein branchenübliches Entgelt.³⁷

³⁵ Vgl. OGH (AT), E 10.8.2019, 1 Ob 214/09s; *Hochedlinger*, PSR 2014, 4 (16 f.) (für den österreichischen Rechtskreis); *Riemer*, Anwaltsrevue 2021, 283 (285) (für den schweizerischen Rechtskreis); *Werner*, DStR 2022, 2162 (für den deutschen Rechtskreis).

³⁶ Vgl. *Lauer/Wirth*, EF 2/23, 34; *Riemer*, Anwaltsrevue 2021, 283 (284 f.); *ders.*, Basler Kommentar, ZGB, 2. Aufl., Art. 83, Rn. 35 (beide für den schweizerischen Rechtskreis); *Schütz/von Zydowitz*, npoR 2010, 37 (38) (für den deutschen Rechtskreis). Dagegen sehen *Baumann/Lorant/Roman* eine Stiftungsratsvergütung für den schweizerischen Rechtskreis im Jahr 2009 (noch) nicht als üblich an, allerdings bezogen auf die gemeinnützige Stiftung (Der Stiftungsrat – Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen (2009), 197).

³⁷ Vgl. OG, B 30.4.2015, 05 HG.2013.227, LES 2015, 181; OGH (AT), E 27.10.1988, 13 Os 62/88; OGH (AT), E 22.3.1994, 10 Ob 509/94; OGH (AT), E 22.2.2001, 6 Ob 292/00k (für die Vergütung des Rechtsanwalts). Indessen ist die Vergütung eines Stiftungsrats, der nicht berufsmässig, sondern aufgrund einer persönlichen oder familiären Beziehung zum Stifter im Stiftungsrat Einsitz nimmt, auf Grundlage des Auftragsrecht nicht ohne weiteres zu rechtfertigen. Allerdings steht auch dem unentgeltlich tätigen Stiftungsrat nach § 1014 ABGB der Ersatz seiner Aufwendungen zu. Vgl. *Kunz/Liemberger*, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., § 27, Rn. 13.

4.1.1. Das Verbot des Insichgeschäfts

Wenn der Abschluss einer Honorarvereinbarung zwischen der Stiftung und einem bereits amtierenden Stiftungsrat in Frage steht, ist das Verbot des Insichgeschäfts zu beachten.³⁸ Dies gilt nicht nur bei einer ausdrücklichen Honorarvereinbarung, sondern gleichermassen bei einer stillschweigenden Honorarvereinbarung nach Massgabe des Auftragsrechts. Die Tatsache, dass der auftragsrechtliche Vergütungsanspruch in § 1004 ABGB gesetzlich geregelt ist und keiner ausdrücklichen Honorarvereinbarung bedarf, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich dabei ebenfalls um einen vertraglichen Anspruch handelt. Die stillschweigende Vereinbarung einer Vergütung setzt daher ebenso wie die ausdrückliche Honorarvereinbarung voraus, dass dem Stiftungsrat als Auftragnehmer auf Seiten der Stiftung ein handlungsfähiger Auftraggeber als Vertragspartner gegenübersteht, dem nicht durch das Verbot des Insichgeschäfts die Hände gebunden sind.³⁹

Das Verbot des Insichgeschäfts ist im ABGB – anders als in § 181 des deutschen BGB⁴⁰ – nicht ausdrücklich als allgemeiner vertretungsrechtlicher Grundsatz verankert, wird aber im österreichisch-liechtensteinischen Rechtskreis gleichermassen anerkannt.⁴¹ Das „formelle Insichgeschäft“, wie es

³⁸ *Baumann/Lorant/Roman*, Der Stiftungsrat – Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen (2009), 190 (für den schweizerischen Rechtskreis); *Brditschka*, in Hasch, PSG, 2. Aufl., § 19, Rn. 14; *Kunz/Liemberger*, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., § 27, Rn. 95 ff. (für den österreichischen Rechtskreis).

³⁹ Hingegen ist der Abschluss einer (stillschweigenden) Honorarvereinbarung unproblematisch möglich, wenn die Stiftung durch den amtierenden Stiftungsrat wirksam vertreten und die Honorarvereinbarung mit einem designierten Stiftungsratsmitglied abgeschlossen wird, noch bevor dieses sein Amt angetreten hat. Somit wird das Verbot des Insichgeschäfts vor allem virulent, wenn der betroffene Stiftungsrat im Zuge der Errichtung erstmals eingesetzt wurde. In diesem Fall existiert vor dem Amtsantritt des Stiftungsrats noch kein vertretungsberechtigtes Organ der Stiftung, welches im Namen der Stiftung zum Abschluss einer Honorarvereinbarung imstande wäre.

⁴⁰ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist.

⁴¹ *Schima*, in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 186, Rn. 21 f. Zurückhaltend gegenüber der Anwendung des Verbots des Insichgeschäfts als allgemeiner Grundsatz im

sich im Wortlaut des § 181 BGB wiederfindet, beschränkt sich auf das Selbstkontrahieren (im Namen des Vertretenen mit sich selbst) und die Doppelvertretung (im Namen des Vertretenen mit sich selbst als Vertreter eines Dritten).⁴² Das Verbot des Insichgeschäfts wurde durch die deutsche und österreichische Rechtsprechung jedoch auf verschiedene Konstellationen des „materiellen Insichgeschäft“ ausgeweitet, insbesondere auf Fälle der Eigenbevollmächtigung (Einschaltung eines Dritten als Vertreter des Vertreters) oder das Einschalten eines Dritten als Unterbevollmächtigter.⁴³ Dieser Ausweitung steht andererseits eine teleologische Reduktion gegenüber, wenn die Gefahr einer Interessenkollision gerade nicht besteht, wenn es sich nämlich um Geschäfte zum alleinigen Vorteil des Geschäftsherrn handelt oder der Geschäftsgegenstand einen fixen (Markt-)Preis hat.⁴⁴ Rechtsfolge eines Verstosses gegen das Verbot des Insichgeschäfts ist die schwebende Unwirksamkeit des Vertragsschlusses bis zur Genehmigung durch den Geschäftsherrn.

Das Verbot des Insichgeschäfts entfaltet auch im Gesellschaftsrecht Wirkung. Der österreichische OGH verbietet beispielsweise – insoweit strenger als der deutsche BGH – die Einschaltung eines Prokuristen bei Geschäften der Gesellschaft mit dem Geschäftsführer als Fall des materiellen Insichgeschäfts.⁴⁵ In § 17 Abs. 5 des österreichischen PSG ist eine ausdrückliche gerichtliche Genehmigungsbedürftigkeit des Insichgeschäfts normiert, wonach Rechtsgeschäfte der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts

bedürfen.⁴⁶ Hierbei handelt es sich nach Auffassung des österreichischen OGH um eine zwingende Ordnungsvorschrift, die vom Stifter nicht abbedungen werden kann.⁴⁷ Im deutsche Rechtskreis ist hingegen die Befreiung eines Bevollmächtigten oder eines organschaftlichen Vertretungsberechtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB unproblematisch möglich und verbreitet.

Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht beinhaltet in den allgemeinen Bestimmungen über die Verbandsperson, die nach Art. 245 Abs. 1 PGR auch auf die Stiftung anwendbar sind, ausdrückliche Regelungen zum Verbot des Insichgeschäfts in Art. 175 und 186 PGR.⁴⁸ Art. 175 Abs. 1 PGR hat den Ausstand einer befangenen Person bei Beschlüssen des obersten Organs zum Gegenstand. Demnach ist das Organmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Beschluss entweder ein Rechtsgeschäft mit dem Organmitglied selbst oder einer nahestehenden Person betrifft oder mit einem Dritten, sofern das Organmitglied daraus einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bezieht.⁴⁹ Art. 175 Abs. 1 PGR findet gem. Abs. 5 PGR jedoch keine Anwendung, wenn weniger als dreissig Stimmberechtigte existieren. Art. 186 PGR wiederum betrifft die Befangenheit von Verwaltungsmitgliedern und untersagt dem Verwaltungsratsmitglied die Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit der Verbandsperson, an denen er selbst interessiert ist, namentlich bei Rechtsgeschäften mit sich selbst. Dabei ist es dem betreffenden Mitglied untersagt, in irgendeiner Weise bei der Beschlussfassung, selbst bei den vorgelagerten Beratungen, mitzuwirken.⁵⁰ Wenn auf diese Weise eine gültige Beschlussfassung

liechtensteinischen Stiftungs- und Gesellschaftsrecht noch OGH, U 4.2.1976, 1 C 7/73, ELG 1973-1978, 315 (316 f.); kritisch ebenfalls *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung (2009), Rn. 324 ff.; bejahend dagegen, in Anschluss an *Bösch*, OGH, U 07.01.2009, 1 CG.2006.303, LES 2009, 202 (206 ff.); vgl. *Bösch*, in Festschrift Batliner (2004), 114 (119). Vgl. zur historischen Entwicklung des Verbots des Insichgeschäfts *Burtscher*, ÖBA 12/19, 901 ff. m.w.N.

⁴² „Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht“ (§ 181 BGB); vgl. *Zollner*, Interessenkollisionen, in Schurr, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen (2015), 63 (65 ff.).

⁴³ BGH, U 24.9.1990, II ZR 167/89, NJW 1991, 691; OGH (AT), E 11.6.2002, 5 Ob 99/02y; vgl. *Burtscher*, ÖBA 12/19, 901 (902) m.w.N.

⁴⁴ *Burtscher*, ÖBA 12/19, 901 (902 f.); *Schima*, in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 186, Rn. 24 f.

⁴⁵ OGH (AT), E 23.2.1998, 3 Ob 2106/96v; OGH (AT), E 26.11.2002, 10 Ob 216/02s.

⁴⁶ Vgl. OGH (AT), E 27.9.2016, 6 Ob 145/16s; *Zollner*, Interessenkollisionen, in Schurr, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen (2015), 63 (68 ff.).

⁴⁷ OGH (AT), E 10.8.2019, 1 Ob 214/09s; zustimmend *Limberg*, PSR 2011, 166 (167, 169).

⁴⁸ *Gasser*, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 42.

⁴⁹ Gemäss Art. 175 Abs. 4 PGR ist die Rechtsfolge eines Beschlusses, der unter Verletzung von Abs. 1 leg cit. zustande gekommen ist, dessen Anfechtbarkeit nach Art. 178 f. PGR.

⁵⁰ *Motal*, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, (2018) 289; *Schima*, in

der Verwaltung nicht möglich und kein anderweitiges statutarisch zuständiges Organ besteht, ist das Rechtsgeschäft dem obersten Organ vorzulegen. Keine Anwendung findet diese Vorschrift gem. Art. 186 Abs. 3 wiederum bei Verbandspersonen mit weniger als dreissig „Mitgliedern“ oder auch bei abweichenden Bestimmungen in den Statuten.⁵¹

Umstritten ist, in welchem Umfang die Bestimmungen der Art. 175 und 186 PGR auf die Stiftung anwendbar sind.⁵² In einer älteren Entscheidung vom 4.2.1976, welche die Veräusserung einer Liegenschaft durch den Verwaltungsrat an die von ihm vertretene Anstalt zum Gegenstand hatte, nahm der OGH ein tatbestandliches Insichgeschäft nach Art. 186 Abs. 1 PGR an, bejahte aber dennoch die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nach der Ausnahmebestimmung des Art. 186 Abs. 3, da die Anstalt weniger als dreissig „Mitglieder“ habe.⁵³ Allerdings handelte es sich dabei, was in der einschlägigen Literatur oftmals übersehen wird, um eine Anstalt mit Gründerrechten, so dass hinsichtlich der „Mitgliederzahl“ auf die Anzahl der Gründerrechtsinhaber und nicht auf die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder abzustellen war und die Entscheidung auf die Stiftung nicht unmittelbar übertragbar ist.⁵⁴ Die zweite Entscheidung vom 6.12.2001 hatte ein Grundstücksgeschäft zwischen Stiftung und Stiftungsrat zum Gegenstand. In diesem Fall stellte der OGH auf Art. 175 Abs. 1 PGR ab, wandte aber wiederum die Ausnahmenvorschrift des Art. 175 Abs. 5 PGR an und erklärte die Beschlussfassung für wirksam. Die Grundsatzfrage, „ob diese äusserst grosszügige Ausstandsregelung der Eigentümlichkeit einer Stiftung mehr oder

weniger gerecht wird bzw. ob ein Ausschluss vom Stimmrecht bei Stiftungsräten in der Praxis kaum in Betracht kommen kann“, wurde von dem Senat mit Verweis auf den ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nicht weiterverfolgt.⁵⁵

Die letztgenannte Entscheidung des OGH ist insbesondere bei *Bösch* auf Widerspruch gestossen. Zu Recht führt er aus, dass Art. 175 PGR, der sich auf den Stimmrechtsausschluss bei der Beschlussfassung eines obersten Organs bezieht, auf die Stiftung nicht anwendbar sein kann, da es ihr an körperschaftlichen Struktur mit einem obersten Organ gerade fehlt, welches gegenüber der Verwaltung (Agent) die Eigentümerinteressen der Anteilseigner (Principal) wahrnimmt.⁵⁶ Wenn bisweilen der Stiftungsrat als „oberstes Organ“ der Stiftung bezeichnet wird, so geschieht dies im uneigentlichen Sinne und besagt lediglich, dass es sich beim Stiftungsrat um das einzige gesetzlich zwingende Vertretungsorgan der Stiftung handelt.⁵⁷ Korrekt ist es daher, auf Art. 186 PGR abzustellen.⁵⁸ Der Sache nach vertritt *Bösch* die Auffassung, dass die Beteiligung des Stiftungsratsmitglieds an einem Insichgeschäft unzulässig sein müsse, und verweist auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Stiftung als eigentümerloses Zweckvermögen.⁵⁹ Die Ausnahmenvorschrift des Art. 186 Abs. 3 für Verbandspersonen mit weniger als dreissig Mitgliedern könne jedenfalls keine Anwendung finden, da die Stiftung über keine „Mitglieder“ im körperschaftlichen Sinne verfüge und – wenn man auf die Besetzung des Stiftungsrats abstellen wollte – das Verbot des Insichgeschäfts ausserdem

Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 186, Rn. 2. Im Gegensatz hierzu ist gemäss Art. 175 Abs. 1 PGR lediglich ein Ausschluss vom Stimmrecht im obersten Organ einer Verbandsperson vorgesehen, sodass das betreffende Mitglied trotz des Bestehens eines Interessenskonflikts in sonstiger Weise an der Beschlussfassung mitwirken kann.

⁵¹ Einem Beschluss, der unter Verletzung der Ausstandspflicht des Art. 186 Abs. 1 PGR zustande gekommen ist, wird die Wirksamkeit grundsätzlich versagt. Vorbehalten bleibt die (nachträgliche) Genehmigung durch die beteiligten Vertretenen (OGH, U 07.01.2009, 1 CG.2006.303, LES 2009, 202 (208)).

⁵² Vgl. generell zum Umfang der Verweisung nach Art. 245 Abs. 1 PGR unter Beachtung der stiftungsrechtlichen Charakteristika *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005), 161 ff.

⁵³ OGH, U 4.2.1976, 1 C 7/73, ELG 1973-1978, 315 (317); vgl. *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005), 175 ff.; *ders.*, in Festschrift Batliner (2004), 114 (119); *Schima*, in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 186, Rn. 7.

⁵⁴ Vgl. OGH, U 4.2.1976, 1 C 7/73, ELG 1973-1978, 315 (318).

⁵⁵ OGH, U 06.12.2001, I Cg 378/99-50, LES 2002, 41 (54).

⁵⁶ *Bösch*, in Festschrift Batliner (2004), 114 (117 f.); vgl. *Motal*, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (2018), 289; *Schima*, in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 186, Rn. 8.

⁵⁷ *Öhri*, in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 224-225, Rn. 9.

⁵⁸ *Bösch*, in Festschrift Batliner (2004), 114 (118).

⁵⁹ *Ders.*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005), 178 f.; *ders.*, in Festschrift Batliner (2004), 114 (118 f.).

leerliefe, da Stiftungsräte üblicherweise mit weniger als dreissig Mitgliedern besetzt sind.⁶⁰

Der OGH hat die Auffassung *Böschs* in seiner instruktiven Entscheidung vom 7.1.2009 – welche das medienwirksame Verfahren der Alma Mater Stiftung gegen *H. Batliner* zum Gegenstand hatte – im Ergebnis übernommen und damit seine vormalige Rechtsprechung, in welcher er die Wirksamkeit der Insichgeschäfte auf die Ausnahmenvorschriften der Art. 175 Abs. 5 und Art. 186 Abs. 3 PGR stützte, aufgegeben.⁶¹ Nach neuer Rechtsprechung sei jedes Stiftungsratsmitglied in eigener Sache von der Abstimmung ausgeschlossen. Der OGH stützte seine neue Auffassung in der Entscheidung vom 7.1.2009 massgeblich auf das Verbot des Insichgeschäfts als allgemeiner auftragsrechtlicher Grundsatz nach Art. 5 PGR in Verbindung mit §§ 277 und 1002 f. ABGB⁶² und auf eine analoge Anwendung des Art. 250a PGR,⁶³ der

⁶⁰ *Ders.*, in Festschrift Batliner (2004), 114 (118 f.). Nicht vollumfänglich eindeutig ist, ob er sich auf Art. 186 Abs. 1 PGR oder auf das Verbot des Insichgeschäfts als allgemeiner Rechtsgrundsatz stützt.

⁶¹ Unklar bleibt, ob der OGH die Anwendung des Art. 186 PGR auf die Stiftung in seiner Gesamtheit ablehnt (so die Auslegung von *Gasser*, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 45; *Schima*, in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 186, Rn. 8; *Schurr*, PSR 2019, 139 (143); vgl. *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung (2009), Rn. 322, Fn. 497; *Motal*, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (2018), 287) oder lediglich die Ausnahmenvorschrift des Art. 186 Abs. 3 PGR verwirft (so die Auslegung von *Lorenz*, in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 175, Rn. 1 ff.). Für die erstgenannte Auffassung spricht die augenscheinlich auf sämtliche Absätze bezogene Formulierung des OGH, wonach „die Bestimmung des Art. 186 (und auch 175) PGR, der ein körperschaftliches Leitbild zugrundeliegt, [...] auf eine Stiftung als mitgliederloses und rechtlich verselbständigtes Zweckvermögen nicht angewendet werden kann“. Für einen vollständigen Ausschluss des Art. 186 PGR spricht weiterhin die Tatsache, dass der OGH das Verbot des Insichgeschäfts nicht auf Art. 186 Abs. 1 PGR stützt, sondern auf das Auftragsrecht und auf eine analoge Anwendung des Art. 250a PGR. Nach hiesiger Auffassung muss eine Anwendung des Art. 186 PGR auf die Stiftung aufgrund seines durchgängig körperschaftlichen Leitbildes von vornherein ausscheiden. *Bösch* stellt zwar zutreffend fest, dass die Ausnahmenvorschrift des Art. 186 Abs. 3 PGR, wonach die Ausstandspflicht des Verwaltungsratsmitglied bei Verbandspersonen mit weniger als dreissig „Mitgliedern“ nicht greift, für die Stiftung in Ermangelung von „Mitgliedern“ von vornherein nicht passt (*Bösch*, in Festschrift Batliner (2004), 114 (117 f.)). Doch ebenso

das Verbot des Insichgeschäfts im Vereinsrecht normiert.⁶⁴

4.1.2. Die Begrenzung des Verbots des Insichgeschäfts auf aussergewöhnliche Geschäftsvorfälle

Wenn man aus der Entscheidung des OGH vom 7.1.2009 ein konsequentes Verbot des Insichgeschäfts im liechtensteinischen Stiftungsrecht ableiten möchte, so könnte eine ausdrückliche oder stillschweigende Honorarvereinbarung zwischen Stiftung und Stiftungsrat nur noch zustande kommen, wenn sie 1. zwischen dem amtierenden Stiftungsrat und einem designierten Neumitglied noch vor seiner Bestellung abgeschlossen wird oder 2. der Stiftungsrat aufgrund ausreichender Besetzung⁶⁵ und entsprechender Zeichnungsrechte auch ohne

wenig passt für die Stiftung die Rechtsfolge des Art. 186 Abs. 2 PGR, wonach das fragliche Rechtsgeschäft, sofern aufgrund der Ausstandsregel keine Beschlussfassung möglich ist, dem obersten Organ vorzulegen ist. Denn die Stiftung verfügt über kein „oberstes Organ“ im körperschaftlichen Sinne, welches gegenüber der Verwaltung die Eigentümerinteressen wahrnimmt. Eine isolierte Anwendung des Art. 186 Abs. 1 PGR ohne die Ausnahme des Abs. 3 wäre, wie *Jakob* zutreffend feststellt, eine sachlich ungerechtfertigte „Rosinentheorie“ (*Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung (2009), Rn. 326), die eine umfassende Blockade für Rechtsgeschäfte der Stiftung mit den Stiftungsräten auslöst, wann immer eine Beschlussfassung und der Vollzug des Beschlusses ohne Beteiligung des betroffenen Stiftungsrats nicht möglich ist. Anderer Auffassung *Motal*, demzufolge Art. 186 Abs. 1 PGR isoliert anwendbar sei (Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (2018), 290); offenlassend *Zollner*, Interessenkollisionen, in *Schurr*, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen (2015), 63 (70 f.).

⁶²1 CG.2006.303, LES 2009, 202 (208).

⁶³ “ Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.“

⁶⁴ OGH, U 07.01.2009, 1 CG.2006.303, LES 2009, 202 (207); ebenso *Cela*, PSR 2018, 32 (36); eine analoge Anwendung des Art. 250a PGR ablehnend dagegen *Motal*, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (2018), 289 f.

⁶⁵ Vgl. *Schima*, in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 186, Rn. 28; *Zollner*, Interessenkollisionen, in *Schurr*, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen (2015), 63 (72).

Beteiligung des betroffenen Stiftungsrats handlungsfähig ist. Im Falle einer Stiftung, deren Stiftungsrat nur mit zwei Mitgliedern mit Kollektivzeichnungsrecht besetzt ist, wäre eine vertragliche Vergütungsvereinbarung oder ein auftragsrechtlicher Vergütungsanspruch nach § 1004 ABGB ausgeschlossen. Nach den Regeln vom „materiellen Insichgeschäft“ wäre ausserdem der Vertragsschluss mit einer Treuhandgesellschaft unmöglich, die hinter dem Stiftungsrat steht, auch wenn diese dabei durch einen zeichnungsberechtigten Dritten vertreten wird.⁶⁶ Es bliebe in diesen Fällen lediglich die Möglichkeit, die Bestellung eines Beistandes nach Art. 190 Abs. 1 PGR⁶⁷ oder eines Kollisionskurators nach § 277 Abs. 1 Nr. 3 ABGB⁶⁸ zu beantragen.⁶⁹

Nach hiesiger Auffassung bedarf das Verbot des Insichgeschäfts einer angemessenen Einschränkung. Dabei ist zu beachten, dass das Urteil des OGH vom 7.1.2009 und die vorangegangenen Urteile vom 4.2.1976 und 6.12.2001 aussergewöhnliche Insichgeschäfte mit der evidenten Gefahr einer Interessenkollision zum Gegenstand hatten, nämlich die Schenkung eines substantiellen Betrages aus dem Stiftungsvermögen an den Stiftungsrat und Grundstücksgeschäfte zwischen Stiftung und

Stiftungsrat. Ein rigoros-formales Verbot des Insichgeschäfts, das ohne Ansehen des einzelnen Rechtsgeschäfts allein auf die beteiligten Parteien abstellt, kann der Rechtsprechung daher nicht von vornherein entnommen werden.⁷⁰

Ein brauchbarer Schlüssel für eine sachgerechte Begrenzung des Verbots des Insichgeschäfts findet sich in den Interessenkollisionsvorschriften des Treuunternehmensgesetzes nach Art. 932a §§ 66, 67 PGR, die nach Art. 552 Abs. 4 aPGR zumindest für die altrechtliche Stiftung entsprechend zur Anwendung kommen. Art. 932a § 66 Abs. 3 PGR wiederum verweist auf die Vorschriften über die Geschäfte zu eigenen Gunsten unter den Treuhänderschaften, insb. auf Art. 925 PGR. Während die Ausstandsregeln der Art. 175, 186 und 250a PGR die Beteiligung an einer Beschlussfassung in eigener Sache schlechthin verbieten, nimmt Art. 925 PGR eine einschränkende Konkretisierung vor. Nach Abs. 1 ist der Treuhänder „mangels abweichender Anordnung der Treuhandurkunde und mit Ausnahme des Anspruchs auf Ersatz und Entschädigung nicht berechtigt, irgend welche Vorteile aus dem Treuhandverhältnis zu ziehen.“ Die Vereinnahmung eines legitimen Honorars wird somit ausdrücklich als Materie angesprochen, die

⁶⁶ Vgl. OGH (AT), E 27.9.2016, 6 Ob 145/16s; OGH (AT), E 27.4.2017, 2 Ob 52/16k; Arnold, PSG, 4. Aufl., § 17, Rn. 92a.

⁶⁷ „Mangeln einer bestehenden Verbandsperson vorübergehend die erforderlichen geschäftsführenden oder vertretungsberechtigten Organe [...], oder sind die Personen, welche die Verwaltung bilden, nicht bekannt oder sind die Vertreter im einzelnen Falle von der Vertretung ausgeschlossen, so bestellt das Gericht, wenn auf andere Weise für die Geschäftsführung und Vertretung nicht gesorgt ist, auf Antrag von Beteiligten und auf Kosten der Verbandsperson im Ausserstreitverfahren einen Beistand, sofern das Interesse der Verbandsperson, ihrer Mitglieder oder Gläubiger oder der Öffentlichkeit es verlangt“ (Art. 190 Abs. 1 PGR). Für die Bestellung eines Beistandes in Fällen des Insichgeschäfts bzw. der Interessenkollision plädieren OGH, U 07.01.2009, 1 CG.2006.303, LES 2009, 202 (208); Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005), 179; Rabanser in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 190, Rn. 9; Schima, in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 186, Rn. 34 f.; Schurr, PSR 2019, 139 (143 f.); vgl. Öhri, LJZ 2007, 100 (117); anderer Auffassung Motal, demzufolge die Bestellung eines Beistands nach neuem Stiftungsrecht nicht mehr möglich sei und auf die gerichtliche Änderung der Stiftungsorganisation nach Art. 552 § 34 PGR zurückgegriffen werden müsse, um die Handlungsunfähigkeit des Stiftungsrats zu beheben (Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und

Gesellschaftsrechts (2018), 245 f.); vgl. Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 89.

⁶⁸ „Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amts wegen ernannt das Gericht einen Kurator in den im Gesetz besonders vorgesehenen sowie in folgenden weiteren Fällen: [...] wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist“ (§ 277 Abs. 1 Nr. 3 ABGB). Für die Bestellung eines Kollisionskurators plädieren Schurr, PSR 2019, 139 (143 f.); Zollner, Interessenkollisionen, in Schurr, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen (2015), 63 (73); vgl. Öhri, LJZ 2007, 100 (117).

⁶⁹ Dieser könnte die Honorarvereinbarung für die Stiftung selbst abschliessen oder eine bereits von den sich im Interessenkonflikt befindlichen Stiftungsräten abgeschlossene, daher schwebend unwirksame, Honorarvereinbarung nachträglich genehmigen.

⁷⁰ Weiterhin weist Jakob zutreffend darauf hin, dass das liechtensteinische Stiftungsrecht im Gegensatz zum österreichischen Privatstiftungsgesetz auch die Berufung von Begünstigten in den Stiftungsrat gestattet, die von Beschlussgegenständen insbesondere in Zusammenhang mit Ausschüttungen regelmässig persönlich betroffen sind. Durch ein rigoroses Verbot des Insichgeschäfts würde der Ausstand zum Regelzustand und die Berufung in den Stiftungsrat faktisch konterkarieren (Jakob, Die liechtensteinische Stiftung (2009), Rn. 324 f.; anderer Auffassung Schima, in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 186, Rn. 11; vgl. Motal, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (2018), 288, 291; Schurr, PSR 2019, 139 (144)).

mit den Bestimmungen zur Verhütung einer Interessenkollision in Einklang gebracht werden muss. Zudem konkretisiert Abs. 2 den Abs. 1 dahingehend, dass der Treuhänder „deshalb zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem Treugut auf eigene Rechnung, wie beispielsweise Treugüter für sich zu mieten, zu pachten, Gelder des Treuvermögens für seine Geschäftszwecke zu verwenden, sich selber Vorschüsse zu machen, Werte des Treugutes auf eigene Rechnung zu übernehmen oder an nahe Verwandte oder Freunde abzugeben, nur berechtigt [ist], soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die nicht über die ordentliche Verwaltung hinaus gehen.“ Somit werden Rechtsgeschäfte der ordentlichen Verwaltung von vornherein aus dem Verbot des Insichgeschäfts ausgeklammert.

Weiterhin ist die restriktive Auslegung des „Eigengeschäfts“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b des Treuhändergesetzes (TrHG)⁷¹ zu beachten, die nach Art. 21a Bst. b TrHG verboten sind. Eigengeschäfte sind nach der Legaldefinition in Art. 3 Abs. 1 lit. b TrHG „Geschäfte, bei denen ein Eigeninteresse des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft aufgrund einer finanziellen, persönlichen oder geschäftlichen Beziehung oder eines Beschäftigungsverhältnisses besteht, wodurch der Verdacht nahe liegt, dass die Unabhängigkeit des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft gefährdet sein könnte.“ Nach den Gesetzesmaterialien und der einschlägigen Mitteilung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein gelten als Eigengeschäfte „die Gewährung von Darlehen, Krediten, Vorschüssen; die Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung von Immobilien; die Überlassung von Gegenständen aller Art; jede Form von Schenkung und Vermögensübertragung sowie Zuwendungen aus Rechtsträgern an den Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft oder Nahestehende“⁷². Auch wenn es sich hierbei um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt, ist der Begriff des

Eigengeschäfts offenbar auf aussergewöhnliche Geschäftsvorfälle mit evidenter Gefahr einer Interessenkollision beschränken, umfasst aber – trotz formaler Personenidentität – keine Insichgeschäfte im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltung des Treuguts.

Nach hiesiger Auffassung muss sowohl bei der altrechtlichen als auch bei der neurechtlichen Stiftung auf den Rechtsgedanken des Art. 925 Abs. 1 und Abs. 2 PGR zurückgegriffen werden, der Rechtsgeschäfte der ordentlichen Verwaltung und im Speziellen die angemessene Vergütung des Treuhänders aus dem Verbot des Insichgeschäfts ausklammert. Die rein formale Personenidentität zwischen Stiftungsrat als Geschäftsführungsorgan und dem Stiftungsrat sollte dem Abschluss einer Honorarvereinbarung und der Auszahlung des Honorars nicht entgegengehalten werden können. Entscheidend ist es vielmehr, den fraglichen Beschluss einer verschärften Prüfung im Hinblick auf einen möglichen Missbrauch der Vertretungsmacht⁷³ zu unterziehen und einen strengen Fremdüblichkeitsgrundsatz einzufordern. Dies entspricht im Übrigen der Tendenz der liechtensteinischen Literatur und Rechtsprechung, das formale Verbot des Insichgeschäfts grosszügig ausser Kraft zu setzen und auf die reale Gefahr einer Interessenkollision abzustellen, wenn Fälle der Doppelvertretung durch Amtsträger in Frage stehen, die in Personalunion die Stiftung und ihre Underlying Companies beim Abschluss gruppeninterner Verträge repräsentieren.⁷⁴ Weiterhin ist es nach Auffassung des OGH zweifellos zulässig, einen Stiftungsrat, der berufsmässig als Rechtsanwalt oder Vermögensverwalter tätig ist, mit der entgeltlichen Rechtsberatung oder Vermögensverwaltung der nämlichen Stiftung zu beauftragen, sofern die Konditionen des Mandats einem Fremdvergleich standhalten – die Problematik des (materiellen) Insichgeschäfts wird durch den OGH in keiner Weise erwähnt und offenbar für unschädlich erachtet.⁷⁵

⁷¹ Treuhändergesetz (TrHG) vom 8.11.2013 (LGBl-Nr. 2013.421) in der Fassung vom 1.3.2023 (LGBl-Nr. 2023.044).

⁷² BuA 2019/132, 27; FMA-Mitteilung Nr. 2020/2 vom 30.6.2020, 3.

⁷³ Ebenso Jakob, Die liechtensteinische Stiftung (2009), Rn. 326; vgl. Werner, DStR 2022, 2162 (2164) (für den deutschen Rechtskreis).

⁷⁴ OGH, U 07.05.2010, 10 HG.2008.5, LES 2010, 311; Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 29 PGR, Rn. 60.

⁷⁵ „So wie die Veranlagung des Stiftungsvermögens selbst Gegenstand der Business Judgement Rule ist [...], so unterfällt auch die Beauftragung eines Stiftungsrats oder

einer ihm wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensverwaltungsfirma mit der Vermögensverwaltung der Stiftung als kaufmännisch-organisatorische Entscheidung dem haftungsfreien Kernbereich unternehmerischen Ermessens. Es steht mit dem Stiftungszweck im Einklang, wenn das Wissen und die Erfahrungen in Bezug auf eine professionelle Vermögensverwaltung in den eigenen Reihen genützt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist keine Unvereinbarkeit zwischen der Tätigkeit als Stiftungsrat und der Tätigkeit einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, die einem Stiftungsrat wirtschaftlich zuzuordnen ist, zu erblicken.

4.2. Die Honorarabrede zwischen Stifter und Stiftungsrat

Gasser merkt an, dass in der Praxis das Stiftungsratshonorar weder in den Stiftungsdokumenten noch in einer Vergütungsvereinbarung zwischen Stiftung und Stiftungsrat, sondern üblicherweise im Gründungsauftrag des Stifters geregelt werde.⁷⁶ Dem ist entgegenzuhalten, dass der Stifter jedenfalls nicht in der Lage sein kann, einen vertraglichen Vergütungsanspruch mit Drittwirkung für die Stiftung zu vereinbaren, da der Stifter qua seiner Funktion als Stifter zu keinem Zeitpunkt für die Stiftung vertretungsberechtigt ist. Die vertragliche Vereinbarung eines Honorars zwischen Stifter und Stiftungsrat zulasten der Stiftung stellt sich im Hinblick auf das stiftungsrechtliche Trennungsprinzip als unzulässiger Vertrag zulasten Dritter dar. Mithin kann sich ein vertraglicher Vergütungsanspruch aus dem Gründungsauftrag nicht gegen die Stiftung, sondern – ebenso wie Vergütungsansprüche aus einem allfälligen Mandatsvertrag – nur gegen den Stifter richten. Indessen wird der historische Stifterwille, auch wenn er in einer zivilrechtlich unwirksamen Honorarvereinbarung mit dem Stiftungsrat dokumentiert ist, dennoch zu berücksichtigen sein, wenn es die angemessene Höhe der Vergütung im Rahmen einer stillschweigenden Honorarvereinbarung zwischen Stiftung und Stiftungsrat zu ermitteln gilt.

Auch ein Interessenkonflikt ist bei Einhaltung kaufmännischer Grundsätze per se nicht gegeben. Zu bedenken ist auch, dass die entgeltliche Betrauung eines Stiftungsratsmitglieds oder eines ihm zuzurechnenden Vermögensverwaltungsunternehmens mit der Vermögensverwaltung einer Stiftung weder in den Statuten noch in den Reglementen oder gar im Gesetz untersagt wäre. Andernfalls wäre es auch unzulässig, einen als Stiftungsrat tätigen Rechtsanwalt mit einer Rechtsberatung/-vertretung für die Stiftung zu betrauen“ (OHG, B 5.2.2016, 05 HG.2014.169, LES 2016, 54 (58 f.); ebenso *Gasser*, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 27).

⁷⁶ *Gasser*, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 46. Aber auch ohne ausdrückliche Vergütungsabrede kann in der erstmaligen Bestellung des Stiftungsrats ein konkludentes Einverständnis des Stifters mit der Abrechnung eines marktüblichen Honorars gegenüber der

4.3. Der ungeschriebene stiftungsrechtliche Honoraranspruch

Fraglich ist, ob bei fehlender Regelung in den Stiftungsdokumenten der Rückgriff auf einen ungeschriebenen stiftungsrechtlichen Anspruch des berufsmässig tätigen Stiftungsrats gegenüber der Stiftung auf ein angemessenes, marktübliches Honorar möglich ist, der dem Stiftungsrat kraft seines Amtes zukommt und von einer allfälligen flankierenden Vergütungsvereinbarung zwischen Stiftung und Stiftungsrat unabhängig ist. Dieser liesse sich im Sinne eines gewohnheitsrechtlichen Rechtsinstituts aus der Tatsache ableiten, dass die Entgeltlichkeit der Stiftungsratsfunktion der liechtensteinischen Rechtstradition entspricht und in Art. 552 § 24 Abs. 3 und Abs. 6 PGR anerkannt wird.

Im Rahmen eines ungeschriebenen stiftungsrechtlichen Honoraranspruchs kann die Honorarabrede zwischen Stifter und Stiftungsrat, obschon sie keinen vertraglichen Vergütungsanspruch zu begründen vermag, indirekt Bedeutung entfalten: Zum einen sehen die Stiftungsdokumente regelmässig ein Recht des Stifters zur erstmaligen Bestellung des Stiftungsrats vor oder findet die erstmalige Bestellung unmittelbar im Rahmen der Stiftungsurkunde durch den Stifter statt. Insoweit kann es als Annexkompetenz des Stifters angesehen werden, den stiftungsrechtlichen Vergütungsanspruch zwischen Stiftung und Stiftungsrat betragsmässig zu konkretisieren.⁷⁷ Zum anderen ist der historische Stifterwille auch dann bei der Auslegung der Stiftungsdokumente zu berücksichtigen, wenn er ausserhalb der Stiftungsdokumente, z.B. im Rahmen einer Honorarabrede dokumentiert ist.⁷⁸ Somit ist

Stiftung gesehen werden, da die unentgeltliche Übernahme eines Stiftungsratsmandats durch einen Berufsträger nicht zu erwarten ist.

⁷⁷ *Arnold* vertrat in der Voraufgabe seines österreichischen Stiftungsrechtskommentars die Auffassung, dass das zur Bestellung der Vorstandsmitglieder zuständige Organ – bei Neuerrichtung der Stiftung regelmässig der Stifter, anschliessend oftmals ein Stiftungsbeirat – im Sinne einer Annexkompetenz auch für dessen Honorierung zuständig sei (PSG, 3. Aufl., § 19, Rn. 15). Denselben Standpunkt vertritt *Werner* – in Berufung auf *Arnold* – für das deutsche Stiftungsrecht (DStR 2022, 2162) und der deutsche BGH für den eingetragenen Verein (Urteil v. 21.1.1991 – II ZR 144/90, NJW 1991, 1727). Ablehnend *Hochedlinger*, PSR 2014, 4 (15 f.).

⁷⁸ Erforderlich ist allerdings, dass der historische Stifterwille in den Stiftungsdokumenten „angedeutet“ wird. Vgl. *Gasser*, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 16

eine Honorarabrede zwischen Stifter und Stiftungsrat als Ausdruck des Stifterwillens zu berücksichtigen und im Zweifel vorrangig gegenüber dem objektiven Massstab der Marktüblichkeit.

Im Ergebnis kann die Frage nach der Existenz eines ungeschriebenen stiftungsrechtlichen Honoraranspruchs offenbleiben. Wenn man nämlich der hiesigen Auffassung folgt, dass das Verbot des Inschlaggeschäfts für die Vergütungsvereinbarung zwischen Stiftung und Stiftungsrat nur greift, wenn die Grenze der Angemessenheit überschritten und somit ein Fall des Rechtsmissbrauchs vorliegt, so lässt sich in den einschlägigen Fällen immer zugleich ein auftragsrechtlicher Honoraranspruch aus § 1004 ABGB begründen.

4.4. Die nachträgliche Ergänzung einer Vergütungsregelung in den Stiftungsdokumenten

Sofern keine statutarische Regelung zur Honorarfrage existiert, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen eine entsprechende Statutenänderung oder der Erlass eines Reglements zulässig ist. Als statutarischer Vergütungsanspruch soll im Folgenden aus Gründen der Vereinfachung jedweder Vergütungsanspruch bezeichnet werden, der sich aus den Stiftungsdokumenten ergibt, auch wenn es sich nicht um die Stiftungsurkunde (Statuten) oder Stiftungszusatzurkunde (Beistatuten) handelt, sondern um ein Vergütungsreglement.

4.4.1. Allgemeine Voraussetzungen für Statutenänderung und Erlass eines Reglements

Das Reglement dient nach Art. 552 § 18 PGR der „weiteren Ausführung“ der Stiftungsstatuten und bedarf daher eines zumindest minimalen Anknüpfungspunktes in der Satzung. Dies setzt jedoch nicht voraus, dass in den Statuten oder Beistatuten die Vergütung des Stiftungsrats ausdrücklich Erwähnung findet.⁷⁹ Denn die

Stiftungsurkunde muss nach Art. 555 Abs. 2 aPGR bzw. Art. 552 § 16 Abs. 1 Z 7 PGR zwingende Mindestanordnungen über die organisatorische Verfassung des Stiftungsrats enthalten, der ein gesetzlich vorgeschriebenes notwendiges Organ der Stiftung darstellt. Die schriftliche Niederlegung seiner Vergütung kann demgegenüber unter dem subalternen Begriff der „weiteren Ausführung“ subsumiert werden. Für die Zulässigkeit eines Vergütungsreglements spricht weiterhin die Tatsache, dass nach Auffassung des OGH auch der Swiss Foundation Code als Leitfaden für die Foundation Governance einer liechtensteinischen Stiftung hinzugezogen werden kann.⁸⁰ Der Swiss Foundation Code aber ordnet ausdrücklich an, dass „die Ausrichtung von Entschädigungen sowie der Ersatz von Spesen [...] in einem Reglement oder einer Richtlinie schriftlich festzuhalten und mindestens stiftungsintern transparent zu machen“ sind.⁸¹

Sofern die Vergütung des Stiftungsrats aus Gründen der Rechtssicherheit auf der übergeordneten Ebene der Statuten im Rahmen einer Statutenänderung ergänzt werden soll, so sind nach Art. 552 § 32 PGR – der nach Art. 1 Abs. 4 S. 1 ÜB auch auf die altrechtliche Stiftung anwendbar ist – ein statutarisches Änderungsrecht des Stiftungsrats oder eines anderen zuständigen Organs und ausserdem ein „sachlich gerechtfertigter Grund“ erforderlich. Für die Aufnahme einer Vergütungsregelung – die sich auf den Hinweis auf eine angemessene Vergütung beschränken kann, die im Wege eines Reglements zu konkretisieren ist – kann ein sachlich gerechtfertigter Grund bereits aufgrund des Bedürfnisses aller Stiftungsbeteiligten nach einer transparenten, schriftlich niedergelegten Regelung bejaht werden: Wenn der Stiftungsrat seinen Honoraranspruch auf eine stillschweigend vereinbarte Honorarvereinbarung nach § 1004 ABGB stützt, so muss er ohnehin objektiv nachvollziehbare Erwägungen über die Angemessenheit seiner Vergütung anstellen. Diese sollten von vornherein kommuniziert und schriftlich niedergelegt werden.

PGR, Rn. 22. Allerdings sollte bereits die Bestellung eines berufsmässigen Stiftungsrats im Rahmen der Stiftungsurkunde eine hinreichende „Andeutung“ seines Honoraranspruchs darstellen. Der im Rahmen einer Honorarvereinbarung manifestierte Stifterwille muss jedoch unbeachtet bleiben, wenn er im Widerspruch steht zu den vorrangigen Stiftungsdokumenten oder aufgrund eines überhöhten Honorars die Erfüllung des statutarisch verankerte Stiftungszwecks gefährdet wäre.

⁷⁹ Anderer Auffassung *Brditschka*, in Hasch, PSG, 2 Aufl., § 19, Rn. 13 (für den österreichischen Rechtskreis, der allerdings eine Anrufung des Gerichts gestattet); ebenfalls anderer Auffassung *Baumann/Lorant/Roman*, Der Stiftungsrat – Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen (2009), 190 (für den schweizerischen Rechtskreis).

⁸⁰ OGH, U 04.06.2009, 03 CG.2006.354, LES 2010, 7.

⁸¹ Swiss Foundation Code in der Fassung von 2021, 78.

Im Ergebnis ist der Erlass eines Vergütungsreglements oder auch die Einfügung einer Vergütungsregelung auf Ebene der Statuten oder Beistatuten als zulässig und unter Umständen, im Interesse der Transparenz und einer angemessenen Foundation Governance, als geboten anzusehen, sofern die Statuten den Erlass von Reglementen nach Art. 552 § 18 PGR oder ein Organisationsänderungsrecht des Stiftungsrats nach Art. 552 § 32 PGR vorsehen.

4.4.2. Die Änderung der Stiftungsdokumente als Insichgeschäft?

Fraglich ist, ob das Verbot des Insichgeschäfts auch bei einer Änderung der Statuten oder Beistatuten bzw. bei Erlass eines Honorarreglements zu beachten ist.⁸² Dafür spricht die gleichartige Gefahr einer Interessenkollision und die generelle Tendenz, das formelle Verbot des Insichgeschäfts auf „materielle Insichgeschäfte“ auszuweiten.⁸³ Indessen ist der Anwendungsbereich der Art. 176, 186 und 250a PGR (analog) aufgrund ihres eindeutigen Wortlautes und das auftragsrechtliche Verbot des Insichgeschäfts aufgrund der vertraglichen Rechtsnatur des Auftrags auf den Abschluss von „Rechtsgeschäften“ in fremdem Namen zu beschränken. Der Erlass oder die Änderung eines Stiftungsdokuments zur allgemeingültigen Regelung ihrer organisatorischen Verfassung stellt jedoch kein „Rechtsgeschäft“ im Namen der Stiftung dar. Dies ist bereits daran ersichtlich, dass die Änderung oder der erstmalige Erlass von Stiftungsdokumenten (einschliesslich der Begründung allfällig resultierender Ansprüche gegen die Stiftung) nicht nur durch den Stiftungsrat, sondern auch durch ein anderweitig zuständiges Organ und vor allem durch den Stifter selbst erfolgen kann, die zu keinem Zeitpunkt für die Stiftung

vertretungsberechtigt sind. Hinzukommen die vorbenannten Argumente, das Verbot des Insichgeschäfts von vornherein nicht auf die angemessene Vergütung des Stiftungsrats und auf Massnahmen der ordentlichen Verwaltung zu erstrecken.⁸⁴ Ebenso wie im Falle der vertraglichen Honorarvereinbarung muss das Augenmerk auf einen möglichen Missbrauch der Vertretungsmacht gerichtet werden, wenn der Inhalt der Regelung dem Kriterium der Angemessenheit nicht gerecht wird.

4.5. Die Entscheidung des Aufsichtsgerichts

Fraglich ist, ob der Stiftungsrat das Aufsichtsgericht anrufen und die Festsetzung eines angemessenen Honorars, die Erteilung eines Hinweises zur Angemessenheit der Vergütung oder die Genehmigung einer Vergütungsregelung beantragen kann. Unberührt von der nachstehend behandelten Frage, ob eine Entscheidung oder Belehrung des Aufsichtsgerichts im Aufsichtsverfahren erfolgen kann, bleibt die Möglichkeit des Stiftungsrats, die Bestellung eines Beistands oder Kollisionskurators zu beantragen mit der Begründung, dass der Stiftungsrat aufgrund einer Interessenkollision oder der Rechtsnatur der Vergütungsregelung als (materielles) Insichgeschäft handlungsunfähig sei.

4.5.1. Die neurechtliche Stiftung

Der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterliegen gem. Art. 552 § 29 Abs. 1 PGR zwingend gemeinnützige Stiftungen und privatrechtliche Stiftungen, die der Stiftungsaufsicht durch statutarische Anordnung freiwillig unterstellt wurden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat gem. Art. 552 § 29 Abs. 3 S. 1 PGR von Amts wegen für eine zweckgemässe Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu sorgen.

⁸² So offenbar für den österreichischen Rechtskreis *Brditschka*, in Hasch, PSG, 2. Aufl., § 19, Rn. 12, sofern das Honorar nicht hinreichend in den Stiftungsdokumenten determiniert ist; unklar OGH (AT), 15.12.1999, 6 Ob 73/99z. Anderer Auffassung *Gubler*, Der Interessenkonflikt im Stiftungsrat (2018), 84 ff. (für den schweizerischen Rechtskreis).

⁸³ *Baumann/Lorant/Roman*, Der Stiftungsrat – Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen (2009), 190 (für den schweizerischen Rechtskreis, allerdings mit Fokus auf die gemeinnützige Stiftung).

⁸⁴ Eine Anwendung des (materiellen) Verbots des Insichgeschäfts auf den Erlass von Reglementen und die Änderung von Stiftungsdokumenten würde zu einer noch umfassenderen Blockade als im Fall der vertraglichen

Vergütungsvereinbarung führen: Eine vertragliche Vergütungsvereinbarung zwischen Stiftung und Stiftungsrat bleibt immerhin möglich, wenn der Stiftungsrat mit drei oder mehr Mitgliedern besetzt ist und damit auch dann wirksam vertreten wird, wenn der betroffene Stiftungsrat in Ausstand tritt. Ein allgemeingültiges Honorarreglement betrifft dagegen typischerweise alle involvierten Stiftungsräte und würde den Ausstand des kompletten Stiftungsrats erfordern. Eine solche Blockade – oder die Weitergabe der Beschlussfassung an einen stiftungsfremden, gerichtlich bestellten Beistand nach Art. 190 Abs. 1 PGR oder Kollisionskurator nach § 277 Abs. 1 Nr. 3 ABGB – ist für keinen Stiftungsbeteiligten interessengerecht.

Aufsichtsmassnahmen gegen die Stiftung kann die Stiftungsaufsichtsbehörde jedoch aus eigener Kraft nicht anordnen, sondern sie muss die „gebotenen Anordnungen, wie Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen oder Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane“ beim Richter im Ausserstreitverfahren beantragen.⁸⁵ Vorliegend soll der Regelfall der privatnützigen Stiftung im Fokus stehen, die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht freiwillig unterstellt wurde. In diesem Fall kann das Aufsichtsgericht nach Art. 552 § 35 Abs. 1 PGR auf Antrag eines Stiftungsbeteiligten, in dringenden Fällen auch amtswegig, die in Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR bezeichneten „gebotenen Anordnungen“ ohne vorangegangene Befassung der Stiftungsaufsichtsbehörde unmittelbar treffen.

Eine originär anspruchsbegründende Honorarfestsetzung durch das Aufsichtsgericht, wie sie in § 19 Abs. 1 des österreichischen PSG vorgesehen ist,⁸⁶ oder durch die Stiftungsaufsichtsbehörde im Falle der beaufsichtigten Stiftung scheidet in Liechtenstein in Ermangelung einer Anspruchsgrundlage aus.⁸⁷ Fraglich ist jedoch, ob das Aufsichtsgericht bzw. die Stiftungsaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion berechtigt oder verpflichtet ist, gegenüber dem Stiftungsrat eine vorsorgliche Belehrung zur Angemessenheit der Stiftungsratsvergütung zu erteilen oder eine Honorarvereinbarung oder ein Honorarreglement vorsorglich zu genehmigen. Dafür spricht der Umstand, dass der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 552 § 29 Abs. 3 S. 1 PGR eine umfassende Verantwortung für die zweckgemässe Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zukommt und die Aufgaben des Aufsichtsgerichts, sofern es die Funktion der zuständigen Aufsichtsbehörde ausübt, nach der Rechtsprechung zum alten Stiftungsrecht und nach dem Willen des

Gesetzgebers mit derjenigen der Stiftungsaufsichtsbehörde identisch sind.⁸⁸ In jedem Fall ist es zweckmässiger, rechtmässige Verhältnisse von vornherein durch geeignete Hinweise und Genehmigungen sicherzustellen, anstatt einen rechtswidrigen Beschluss erst nachträglich durch Aufsichtsmassnahmen nach Art. 552 § 29 Abs. 3 S. 2 PGR zu bekämpfen. Gasser ist der Auffassung, dass zumindest die Genehmigung von Stiftungsratsbeschlüssen durch das Aufsichtsgericht statthaft sein müsse, da in diesem Falle keine kompetenzwidrige Ersetzung einer Ermessensentscheidung des Stiftungsrats durch eine eigene Ermessensentscheidung des Aufsichtsgerichts erfolge.⁸⁹

Gegen die Möglichkeit einer verbindlichen richterlichen Belehrung oder der Genehmigung eines Stiftungsratsbeschlusses spricht hingegen die Tatsache, dass die in Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR genannten aufsichtsgerichtlichen Massnahmen erkennbar kassativer Natur und darauf ausgerichtet sind, Entscheidungen von Stiftungsorganen punktuell aufzuheben, insbesondere wenn im Rahmen eines konkreten Streitfalls durch einen Stiftungsbeteiligten ein entsprechender Aufhebungsantrag nach Art. 552 § 35 Abs. 1, 29 Abs. 3 PGR gestellt wurde. Die Aufgaben des Aufsichtsgerichts bestehen nach dem Wortlaut des Art. 552 § 35 Abs. 1 PGR in der Wahrnehmung ebendieser kassativen Aufsichtsmassnahmen, nicht aber in einer präventiven Beratungsfunktion; ebenso wenig sieht das Repertoire der aufsichtsgerichtlichen Massnahmen die rechtsverbindliche „Genehmigung“ eines rechtmässigen Stiftungsratsbeschlusses vor. Im Übrigen existiert nach dem Aufsichtsregime des reformierten Stiftungsrechts kein Anspruch auf eine amtliche Belehrung mehr, wie sie das alte Stiftungsrecht in entsprechender Anwendung des Art. 932a § 150 Abs. 1 PGR noch ermöglicht hat.⁹⁰ Im Ergebnis sprechen die besseren Argumente dafür,

⁸⁵ Vgl. BuA 2008/13, 111.

⁸⁶ OGH (AT), E 10.8.2010, 1 Ob 214/09s; OGH (AT), E 20.9.2019, 2 Ob 105/19 h; OGH (AT), E 8.5.2013, 6 Ob 20/13d; Arnold, PSG, 4. Aufl., § 19, Rn. 18 f.; Hochedlinger, PSR 2014, 4 (17).

⁸⁷ Art. 932a § 71 Abs. 2 PGR ermöglicht im Falle des Treuunternehmens die Festsetzung eines angemessenen Treulohns durch das Amt für Justiz. Eine vergleichbare stiftungsrechtliche Bestimmung existiert nicht und eine (analoge) Anwendung des Art. 932a § 71 Abs. 2 PGR auf die neurechtliche Stiftung ist abzulehnen, da der Gesetzgeber den Verweis auf das Treuunternehmensgesetz wissentlich gestrichen hat und

damit kein Raum für eine planwidrige Regelungslücke besteht.

⁸⁸ BuA 2008/13, 117; OGH, B 4.11.2004, 10 HG.2003.95-10, LES 2006, 410 (412); OGH, B 3.12.2010, 10 HG.2009.247, LES 2011, 21 (24 f.); Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 35 PGR, Rn. 2.

⁸⁹ Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 29 PGR, Rn. 70.

⁹⁰ OG, 05 HG.2011.165-7 (unveröffentlicht); vgl. Ungerank, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, in: Schurr, Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012), 27 (39 f.); Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 29 PGR, Rn. 70. Freilich ist nicht auszuschliessen, dass das Aufsichtsgericht auf

dass im Falle der neurechtlichen Stiftung die amtliche Festsetzung des Stiftungsratshonorars, die vorsorgliche Genehmigung einer Honorarregelung und ein amtlicher Hinweis gleichermaßen ausscheiden.

4.5.2. Die altrechtliche Stiftung

Im Gegensatz zur primär kassativen Kompetenz des Aufsichtsgerichts nach Massgabe des der stiftungsrechtlichen Bestimmungen sieht das Treuunternehmensgesetz, das auf die altrechtliche Stiftung nach Art. 552 Abs. 4 aPGR entsprechend anwendbar ist, positive Belehrungspflichten und Gestaltungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde vor. Die geschäftsführenden Treuhänder können gem. Art. 932a § 150 Abs. 1 PGR auf Kosten des Treugutes „bei begründetem Zweifel über die Zulässigkeit der Ausführung oder Unterlassung einer gegenwärtig vorzunehmenden, bestimmten Handlung [...] das Amt für Justiz um eine Weisung angehen, bei deren Befolgung ihnen gegenüber kein Anspruch aus der Verantwortlichkeit geltend gemacht werden kann (amtliche Belehrung).“ Weiterhin kann nach Art. 932a § 71 Abs. 2 PGR das Amt für Justiz um Festsetzung einer angemessenen Vergütung für den Treuhänder angerufen werden: „Wenn in der Treuanordnung ein Treulohn nicht oder nicht angemessen vorgesehen ist und es sich aus dem Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten nicht anders ergibt, so kann unter Vorbehalt anderer zulässiger Anordnungen das Amt für Justiz einen den

Umständen angemessenen Treulohn nach Anhörung von Beteiligten rechtsverbindlich festsetzen.“ An die Stelle des Amts für Justiz tritt im Rahmen der analogen Anwendung des Treuunternehmensgesetzes das Aufsichtsgericht (Landgericht) als zuständige Stelle.⁹¹

Die altrechtliche Rechtsprechung zum Umfang der aufsichtsgerichtlichen Kompetenzen und Verpflichtungen in analoger Anwendung des Treuunternehmensgesetzes lässt keine klare Linie erkennen. Zunächst ist der Beschluss des OGH vom 5.2.2004 zu nennen, der den (abgelehnten) Antrag eines Stiftungsrats auf aufsichtsgerichtliche Genehmigung einer Statutenänderung zum Gegenstand hatte, obschon die Statuten dem Stiftungsrat ein autonomes Statutenänderungsrecht einräumten. Der OGH betonte, dass die Stiftungsaufsicht nicht mit einer Vormundschaft vergleichbar sei und es der Aufsichtsbehörde verwehrt sei, anstelle des Stiftungsrates zu handeln und sich in konkrete Einzelanordnungen und Beschlüsse des Stiftungsrates einzumischen.⁹² Im Gegensatz dazu entschied der OGH mit Beschluss vom 4.11.2004 in Zusammenhang mit einer geplanten Beistatutenänderung, dass dem Stiftungsrat zumindest die amtliche Belehrung nach Art. 552 Abs. 4 aPGR in Verbindung mit Art. 932a § 150 Abs. 1 PGR gewährt werden müsse.⁹³ Nach Massgabe dieser Entscheidung hätte unter Geltung des alten Stiftungsrechts auch einem Antrag des Stiftungsrats auf Festsetzung eines angemessenen Stiftungsratshonorars nach Art. 552 Abs. 4 aPGR in

Anfrage des Stiftungsrats dennoch einen freiwilligen Hinweis erteilen und seine Rechtsauffassung zur Angemessenheit des Stiftungsratshonorars oder zur Statthaftigkeit einer Honorarvereinbarung oder eines Vergütungsreglements äussern wird. Allerdings ist nicht sichergestellt, dass dieser Hinweis im Falle eines Rückforderungsprozesses eine rechtliche Bindungswirkung im regulären streitigen Zivilverfahren entfaltet. Gegen eine Bindungswirkung spricht ein Umkehrschluss aus Art. 932a § 150 Abs. 1 PGR, der für das Recht des Treuunternehmens eine Verantwortlichkeit des Treuhänders ausschliesst, wenn er sich an eine amtliche Belehrung gehalten hat. Eine aufsichtsgerichtliche Belehrung mit resultierendem Ausschluss der Verantwortlichkeit ist im Stiftungsrecht gerade nicht vorgesehen. Eine (analoge) Anwendung des Art. 932a § 150 Abs. 1 PGR auf die neurechtliche Stiftung muss wiederum ausscheiden, da der Gesetzgeber den Verweis auf das Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit wissentlich gestrichen hat und damit kein Raum für eine planwidrige Regelungslücke besteht.

⁹¹ Vgl. (in Zusammenhang mit § 150 Abs. 1 TrUG) OGH, B 4.11.2004, 10 HG.2003.95-10, LES 2006, 410 (413); Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 29 PGR, Rn. 70.

Die umfassende Zuständigkeit des Aufsichtsgericht für Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privatnützigen Stiftungen, die nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellt sind, ergab sich nach vormaligem Stiftungsrecht aus Art. 567 Abs. 1 aPGR und ergibt sich nunmehr aus Art. 552 § 35 Abs. 1 PGR, der nach Art. 1 Abs. 4 ÜB auch auf altrechtliche Stiftungen Anwendung findet (OGH, B 4.11.2004, 10 HG.2003.95-10, LES 2006, 410 (411 f.); OGH, B 5.2.2016, 5 HG.2015.123, LES 2016, 66 (69); Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 35 PGR, Rn. 1 m.w.N.).

⁹² OGH, B 5.2.2004, 10 HG 2002.26, LES 2005, 41 (46). Dabei berief sich der OGH ausschliesslich auf die stiftungsrechtlichen Bestimmungen der Art. 567 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 564 Abs. 3 und 4 aPGR, ging aber in keiner Weise auf die analoge Anwendung des Treuunternehmensgesetzes ein.

⁹³ OGH, B 4.11.2004, 10 HG.2003.95-10, LES 2006, 410 (413); vgl. Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 29 PGR, Rn. 70; Ungerank, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, in Schurr, Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012), 27 (39 f.).

Verbindung mit Art. 932a § 71 Abs. 2 PGR stattgegeben werden müssen.⁹⁴ Das OG hat allerdings entschieden, dass die reformierten Bestimmungen zur Stiftungsaufsicht in Art. 552 §§ 29, 35 PGR, die nach Art. 1 Abs. 4 S. 1 ÜB auch auf die altrechtlichen Stiftungen zur Anwendung kommen, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Treuunternehmensgesetzes vollumfänglich verdrängen und ein Antrag auf amtliche Belehrung nach Art. 552 Abs. 4 aPGR in Verbindung mit Art. 932a § 150 Abs. 1 PGR seit Einführung des neuen Stiftungsrechts auch im Falle einer altrechtlichen Stiftung nicht mehr möglich sei.⁹⁵ Demzufolge muss ein Antrag auf richterliche Festsetzung des Stiftungsrats honorars nach Art. 552 Abs. 4 aPGR in Verbindung mit Art. 932a § 71 Abs. 2 PGR nunmehr ebenfalls ausscheiden.⁹⁶

5. Das Kriterium der Angemessenheit

Die Frage nach der Angemessenheit ist zunächst aus der gestalterischen Perspektive des Stifters von Bedeutung, der ein sachgerechtes Vergütungsmodell in den Stiftungsdokumenten einer neu zu errichtenden Stiftung verankern möchte: Im Falle einer unzureichenden Vergütung werden sich keine hinreichend qualifizierten Funktionsträger zur Einsitznahme im Stiftungsrat bereiterklären,⁹⁷ im Falle einer überhöhten Vergütung besteht das Risiko, dass die Stiftungsratsfunktion in eine verdeckte Begünstigtenstellung umschlägt – abgesehen davon, dass dem Stiftungsvermögen Kapital entzogen wird, welches der Erfüllung des Stiftungszwecks zu dienen bestimmt ist.⁹⁸ Weiterhin muss sich der Stiftungsrat selbst mit der Frage nach der Angemessenheit befassen, der gestützt auf eine stillschweigende

Honorarvereinbarung nach § 1004 ABGB oder auf einen ungeschriebenen stiftungsrechtlichen Vergütungsanspruch ein marktübliches Honorar in Rechnung stellen möchte und dafür die marktübliche Höhe beziffern muss. Schlussendlich ist sie für den Stiftungsrat von Bedeutung, der eine ausdrückliche Honorarvereinbarung abschliessen oder ein Honorarreglement erlassen möchte und dabei den Vorwurf eines Missbrauchs der Vertretungsmacht vermeiden muss.

Es existiert keinerlei statistisches Material, aus der sich eine gängige Durchschnittsvergütung in der liechtensteinischen Treuhandbranche herleiten liesse. Wie bereits ausgeführt, sah das OG im Jahr 2002 eine Grundvergütung der involvierten Stiftungsräte von ca. CHF 3'000 p.a. als marktüblich an.⁹⁹ Hierbei ist jedoch der grundlegende Wandel in der liechtensteinischen Stiftungslandschaft seit der Stiftungsrechtreform 2009 zu beachten. Die liechtensteinische Stiftung „alten Typs“ war zumeist mit Bankguthaben ausgestattet und erforderte keinen nennenswerten administrativen Aufwand von Seiten des Stiftungsrats, zumal die administrativen Entscheidungen durch den Stifter selbst im Wege seiner statutarischen oder faktischen Einflussnahmemöglichkeiten getroffen wurden.¹⁰⁰ Die Stiftung „neuen Typs“ dient oftmals als Unternehmensträgerstiftung und verlangt den Stiftungsräten eine erhebliche administrative Verantwortung ab, abgesehen von dem beständig anwachsenden Compliance-Aufwand. Für diesen modernen Stiftungstyp ist es aufgrund der komplett unterschiedlichen Ausgestaltungen und in Ermangelung veröffentlichter Daten schlichtweg nicht möglich, einen in Liechtenstein marktüblichen Tarif zu beziffern.

⁹⁴ So offenbar Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 46. Aus dem Wortlaut und der Systematik des Art. 932a § 71 Abs. 2 PGR ist nicht zweifelsfrei erkennbar, ob das Aufsichtsgericht lediglich die Höhe der angemessenen Vergütung im Rahmen einer unzureichenden statutarischen oder vertraglichen Anspruchsgrundlage rechtsverbindlich festsetzt, oder vielmehr eine originäre gesetzliche Anspruchsgrundlage für eine angemessene Vergütung konstituiert.

⁹⁵ OG, 05 HG.2011.165-7 (unveröffentlicht); vgl. Ungerank, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, in Schurr, Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012), 27 (39 f.); ablehnend Gasser, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 29 PGR, Rn. 70.

⁹⁶ Mithin obliegt es dem Stiftungsrat bei unzureichender statutarischer Regelung, seine Honorarforderung nach § 1004 ABGB nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen, und ist es Aufgabe des Zivilgerichts, im Rahmen einer

Honorarklage oder eines Rückforderungsprozesses über die Angemessenheit zu entscheiden.

⁹⁷ Kunz/Liemberger, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., § 27, Rn. 16; Sandberg/Buder, ZStV 2010, 6 ff.; vgl. Baumann/Lorant/Roman, Der Stiftungsrat – Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen (2009), 193.

⁹⁸ Opel, StR 74/2019 84 (88) (für den schweizerischen Rechtskreis).

⁹⁹ Zitiert nach OGH, B 5.7.2019, DO.2018.3, OGH.2019,40, GE 2020 68, Rn. 5 (abgerufen auf entscheidungen.rechtportal.li).

¹⁰⁰ Weiterhin ist zu beachten, dass die Stiftungsratsfunktion bei der transparenten Stiftung „alten Typs“ regelmässig durch einen entgeltlichen Mandatsvertrag flankiert war und insoweit (meist) zusätzlich ein unmittelbarer Honoraranspruch gegen den Stifter bestand.

Da keine statistischen Daten vorliegen, sind die Kriterien der Angemessenheit anhand sachlicher Kriterien zu bestimmen. Es existieren verschiedene gesetzliche und standesrechtliche Vorgaben für die Festsetzung eines angemessenen Stiftungsratshonorars, die aber zumeist im Vagen bleiben und auf eine konkrete Bezifferung verzichten. So hat die Liechtensteinische Treuhandkammer erst unlängst, in ihrer Plenarversammlung vom 21.6.2022, ihre Honorarordnung aus dem Jahr 2004 als veraltet abgeschafft.¹⁰¹ Die Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhandkammer vom 27.5.2014 in der aktuellen Fassung vom 1.1.2021 beschränken sich nur noch auf die allgemeine Ausführung, dass die Berufsangehörigen für ihre Dienstleistungen ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen können, das pauschal oder nach Stundensätzen berechnet wird: „Der Stundensatz hängt vom Schwierigkeitsgrad und der übernommenen Verantwortung ab. Berufsangehörige dürfen ihr Honorar nur in jenem Ausmass vereinbaren, das, an der gebührenden Entlohnung gemessen, nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der erbrachten Dienstleistung steht“ (Art. 13 Abs. 1). Das einschlägige Merkblatt der liechtensteinischen Steuerverwaltung macht die Steuerbefreiung einer gemeinnützigen Stiftung davon abhängig, dass sich die Vergütungen der Stiftungsorgane „im angemessenen Rahmen unter Berücksichtigung von Aufgaben, Funktion, zeitlichem Aufwand etc. bewegen.“¹⁰² § 19 Abs. 1 des österreichischen PSG besagt, dass „den Mitgliedern des Stiftungsvorstands für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Privatstiftung in Einklang stehende Vergütung zu gewähren“ ist.¹⁰³ Schlussendlich ist der Swiss Foundation Code zu erwähnen, der nach der Rechtsprechung des OGH

auch in Liechtenstein als Richtschnur für die Foundation Governance insbesondere von gemeinnützigen Stiftungen herangezogen werden kann.¹⁰⁴ Zur Höhe der Vergütung wird im Rahmen der „Empfehlung 7“ ausgeführt, dass „die Entschädigung stets angemessen sein [muss], was im Einzelfall zu beurteilen ist. Dabei kann die Stiftungsgrösse eine wichtige Rolle spielen. Nicht angemessen ist eine Entschädigung, die in keinem Verhältnis zur erbrachten Leistung steht.“¹⁰⁵

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass einerseits der Umfang der Tätigkeiten,¹⁰⁶ andererseits die finanzielle Lage bzw. die Grösse der Stiftung die beiden wesentlichen Kriterien für ein angemessenen Stiftungsratshonorar darstellen. Im Folgenden sollen verschiedene Vergütungsmodelle vorgestellt werden, die nach Massgabe der einschlägigen Gesetze und Richtlinien, auch mit Blick in die Nachbarländer, in Frage kommen. Im Speziellen sollen die Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 26.6.1995 und die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers („Neue Rheinische Tabelle“)¹⁰⁷ erwähnt werden, da sie im Gegensatz zu den allgemeinen Ausführungen der Liechtensteinischen Treuhandkammer, des österreichischen PSG und des Swiss Foundation Code eine konkrete Bezifferung bereitstellen. Zumindest in ungewöhnlichen Fällen wird es dem betroffenen Stiftungsrat jedoch zu empfehlen sein, sich bezüglich der Marktüblichkeit und sachlichen Rechtfertigung der getroffenen Honorarregelung durch die Stellungnahme eines unabhängigen Experten (z.B. Compensation Consultant) abzusichern.

¹⁰¹ Die Honorarordnung der Liechtensteinischen Treuhandkammer sah in ihrer letzten Fassung aus dem Jahr 2004 ein „Mindesthonorar“ des berufsmässigen Stiftungsrats in Höhe von CHF 2'500 zuzüglich Honorar nach Zeitaufwand vor, wobei die Stundensätze für „Betriebsinhaber, Direktoren“ mit CHF 200-300 angegeben wurden.

¹⁰² Nr. 1.1.1 Bst. d) des Merkblatts der Steuerverwaltung des Fürstentum Liechtenstein betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit von den direkten Steuern (Fassung Januar 2023).

¹⁰³ Vgl. Arnold, PSG, 4. Aufl., § 19, Rn. 9 ff.

¹⁰⁴ OGH, U 4.6.2009, 03 CG.2006.354, LES 2010, 7.

¹⁰⁵ Swiss Foundation Code in der Fassung von 2021, 78. Die schweizerische Stiftungsaufsicht ZBSA sah im Zeitraum 2003-2008 offenbar ein jährliches Stiftungsratshonorar von maximal CHF 10'000 und ein zusätzliches Sitzungsgeld von je CHF 1'000 als angemessen an, allerdings nur bei der gemeinnützigen Stiftung (vgl. BG (CH), U 16.10.2017, 6B_96/2017, abgerufen auf www.swisslex.ch).

¹⁰⁶ Hierauf massgeblich abstellend Opel, StR 74/2019 84 (88); Riemer, Anwaltsrevue 2021, 283 (285); ders., Basler Kommentar, ZGB, 2. Aufl., Art. 83, Rn. 35 (beide für den schweizerischen Rechtskreis).

¹⁰⁷ Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“), abgerufen auf www.dnotv.de/_files/Dokumente/Testamentsvollstrecker/TV-Verguetungsempfehlungen-notar.pdf.

5.1. Abrechnung nach Art und Umfang der Tätigkeit

Eine Abrechnung nach Art und Umfang der Tätigkeit lässt sich zum einen im Rahmen einer Abrechnung des tatsächlich angefallenen Zeitaufwands nach Stundensätzen umsetzen, zum anderen im Rahmen eines Pauschalhonorars,¹⁰⁸ das sich an einer überschlägigen Prognose eines angemessenen Arbeitsaufwandes für die Verwaltung der Stiftung orientiert, multipliziert mit einem sachgerechten Stundensatz. Schlussendlich ist es möglich, im Falle einer aufsichtsratsähnlichen oder geschäftsführenden Funktion des Stiftungsrats das Stiftungsrats honorar in Anlehnung an die marktübliche Vergütung festzusetzen, die ein Aufsichtsrat oder Geschäftsführer in vergleichbarer Position erhält. Auch hierbei handelt es sich um eine Pauschalhonorarregelung, insofern der Stiftungsrat ein Fixgehalt erhält, das ggf. ergänzt wird durch eine Bonusregelung.

5.1.1. Die Stundensatzregelung

Eine Stundensatzregelung ermöglicht die präzise Abrechnung des tatsächlich angefallenen Arbeitsaufwands, wobei sich die Höhe der Stundensätze im Hinblick auf den beruflichen Status und die Qualifikation des jeweiligen Stiftungsrats in einem marktüblichen Rahmen bewegen muss. Für einen liechtensteinischen Treuhänder mit Rechtsanwaltsqualifikation¹⁰⁹ können die Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 26.6.1995 eine gewisse Orientierung bieten, die auch für die Festsetzung einer angemessenen Entlohnung des Kollisionskurators nach Stundensätzen hinzugezogen werden können.¹¹⁰ Diese sehen, je nach Art der Bemühung und Schwierigkeit des Falles und des der Sache zugrundeliegenden Interesses,

einen Betrag von CHF 300 bis CHF 1'000 pro Stunde vor. Dieser weitgefassete Rahmen dürfte auch heute noch Gültigkeit beanspruchen, wobei der Ansatz eines Stundensatzes im oberen Spektrum mit sachlichen Gründen (nämlich einem erhöhten Haftungsrisiko oder einer besonderen Reputation und Qualifikation des Treuhänders) gerechtfertigt sein sollte.¹¹¹ In der einschlägigen Rechtsprechung wurden für die Vergütung eines Rechtsanwalts, der als Beistand fungiert, Stundensätze von CHF 450¹¹² bzw. CHF 500¹¹³ als angemessen und marktüblich anerkannt. Unzulässig ist es freilich, die Anzahl der abgerechneten Stunden durch Tätigkeiten, die erkennbar überflüssig sind oder deren Nutzen für die Stiftung in keinem angemessenen Verhältnis zum erforderlichen Zeitaufwand steht, aufzublähen.¹¹⁴

Die Abrechnung nach Stundensätzen deckt naturgemäss nur die persönlich erbrachten Leistungen des Stiftungsrats ab. Es ist jedoch nicht realistisch und im Interesse einer kosteneffizienten Stiftungsverwaltung auch nicht zweckmässig, dass der Stiftungsrat sämtliche Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung persönlich erbringt, sondern er ist berechtigt und gehalten, diese intern und extern zu delegieren. Daher muss es dem Stiftungsrat vollumfänglich gestattet sein, die Arbeitszeit seiner Mitarbeiter oder der Mitarbeiter seiner Treuhandgesellschaft (Sekretariat, Buchhaltung, laufende Verwaltung) mit angemessenen Stundensätzen zusätzlich abzurechnen, sofern diese über das Stiftungsrats honorar mit abgegolten werden sollen. Im Interesse der Transparenz ist es jedoch vorzugswürdig, für abgrenzbare Dienstleistungen der Treuhandgesellschaft – z.B. für die Buchhaltung – eine separate Mandatsvereinbarung zu fremdüblichen Konditionen abzuschliessen.¹¹⁵

¹⁰⁸ Vgl. *Arnold*, PSG, 4. Aufl., § 19, Rn. 12 (für den österreichischen Rechtskreis).

¹⁰⁹ Nach *Arnold* ist im Rahmen des § 19 PSG (AT) eine Orientierung am Rechtsanwaltsstarif statthaft, wenn es sich bei dem Treuhänder um einen Rechtsanwalt handelt (*Arnold*, PSG, 4. Aufl., § 19, Rn. 11a).

¹¹⁰ OG, B 3.5.2012, 05 HG.2011.161-87 (unveröffentlicht); vgl. *Ungerank*, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2012), in Schurr, Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2013), 1 (11 f.).

¹¹¹ Eine erhöhte Komplexität oder ein erhöhter Umfang der Tätigkeit wird sich dagegen regelmässig durch

vermehrte Stundenzahlen niederschlagen und gestattet daher keine zusätzliche Berücksichtigung bei den Stundensätzen.

¹¹² OG, B 30.4.2015, 05 HG.2013.227, LES 2015, 181 (mit Verweis auf die Vorentscheidung des LG).

¹¹³ OG, B 9.2.2012, 05 HG.2011.86-56 (unveröffentlicht); vgl. OG, B 30.4.2015, 05 HG.2013.227, LES 2015, 181).

¹¹⁴ Vgl. *Ungerank*, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, in Schurr, 5 Jahre neues Stiftungsrecht (2017), 49 (63 f.) m.w.N.

¹¹⁵ Vgl. OGH (AT), E 10.8.2019, 1 Ob 214/09s; *Kunz/Liemberger*, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., § 27, Rn. 94 ff.; *Limberg*, PSR 2011, 166 (169 f.).

5.1.2. Das Pauschalhonorar

Das Pauschalhonorar, das sich an einer überschlägigen Schätzung des erforderlichen Zeitaufwands für die Ausübung des Stiftungsratsmandats orientiert, bringt gegenüber der Einzelabrechnung nach Stundensätzen für alle Stiftungsbeteiligten den Vorteil der Berechenbarkeit mit sich. Dem Stiftungsrat bürdet sie das Risiko eines erhöhten Arbeitsanfalls auf, „belohnt“ andererseits aber effizientes und zeitsparendes Arbeiten. Im Rahmen einer Pauschalhonorarregelung bedarf es einer klaren Unterscheidung zwischen Tätigkeiten, die mit dem Honorar abgegolten werden sollen, und solchen, die separat abgerechnet werden können.¹¹⁶ Sollen durch die Pauschale sämtliche Tätigkeiten abgedeckt werden, die durch den Stiftungsrat typischerweise persönlich erbracht werden – Durchführung, Vor- und Nachbereitung von Stiftungsratssitzungen, Kommunikation mit anderen Stiftungsbeteiligten – so können diese freilich nicht zusätzlich nach Stundensätzen in Rechnung gestellt werden; ebenso wenig können Kosten für interne Mitarbeiter oder externe Dienstleister abgerechnet werden, wenn der Stiftungsrat Aufgaben, die durch die Pauschale abgedeckt sein sollen, an sie delegiert. Dagegen können auch in diesem Falle Kosten für interne Mitarbeiter oder externe Dienstleister – z.B. für Sekretariat und Buchhaltung – abgerechnet werden, die typischerweise nicht persönlich erbracht werden und aus Gründen der Kostenersparnis auch gar nicht erbracht werden sollen.¹¹⁷ Schlussendlich kann der Stiftungsrat die Kosten für bestimmte abgrenzbare Rechtsberatungs- und Steuerberatungsleistungen zu fremdüblichen Konditionen separat abrechnen, die er aufgrund seiner beruflichen Expertise persönlich erbringen kann, ansonsten aber durch externe Berater stattfinden müssten. Doch auch insoweit ist es aus Gründen der Transparenz empfehlenswert, eine separate Mandatsvereinbarung abzuschliessen, die, solange sich unter fremdüblichen Konditionen abgeschlossen wird, nach der Rechtsprechung des OGH unproblematisch zulässig ist.¹¹⁸

¹¹⁶ Vgl. *Arnold*, PSG, 4. Aufl., § 19, Rn. 3; *Kunz/Liemberger*, in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., § 27, Rn. 118 f.; *Zollner*, Interessenkollisionen, in *Schurr*, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen (2015), 63 (68 f.) (für den österreichischen Rechtskreis).

¹¹⁷ Freilich ist es auch möglich, die Kosten interner und externer Mitarbeiter beim Ansatz eines Pauschalhonorars von vornherein mit einzubeziehen.

Anstatt den voraussichtlichen Arbeitsaufwand mit Stundensätzen zu multiplizieren, ist es insbesondere bei Unternehmensträgerstiftungen möglich, sich an der üblichen Vergütung eines Funktionsträgers zu orientieren, der in einem (Holding-)Unternehmen gleicher Grösse und Geschäftstätigkeit eine vergleichbare Position ausübt. Dies wird ausdrücklich empfohlen durch die „Neue Rheinische Tabelle“ für die Vergütung eines Dauertestamentsvollstreckers über Geschäftsbetriebe. Die Empfehlungen für die Vergütung des Dauertestamentsvollstreckers kann insofern auf die Mitglieder des Stiftungsrats übertragen werden, als er eine dem Stiftungsrat funktional vergleichbare Funktion ausübt, nämlich die dauerhafte Fremdverwaltung von Vermögenswerten zugunsten Dritter. Die „Neue Rheinische Tabelle“ stellt, abhängig vom Tätigkeitsprofil des Testamentsvollstreckers, auf die branchenübliche Vergütung eines Geschäftsführers (zuzüglich Tantieme) oder eines Aufsichtsratsvorsitzenden ab.¹¹⁹ Die Marktüblichkeit muss dabei freilich separat anhand statistischen Materials, sofern verfügbar, ermittelt und nachvollziehbar dokumentiert werden. Bei der Orientierung an Geschäftsführer- und Aufsichtsratsgehältern muss die zusätzliche Abrechnung sämtlicher Tätigkeiten möglich sein, die über das originäre Tätigkeitsprofil eines Geschäftsführers oder Aufsichtsrats hinausgehen.

5.2. Abrechnung nach Grösse und finanzieller Lage der Stiftung

Abgesehen vom Umfang der Tätigkeit ist die Grösse und die finanzielle Lage der Stiftung – wie der Blick in das österreichische PSG und den Swiss Foundation Code beweist – ein weiteres anerkanntes Kriterium für die Vergütung.

5.2.1. Die prozentuale Beteiligung am Stiftungsvermögen oder Stiftungsertrag

¹¹⁸ OGH, B 5.2.2016, 05 HG.2014.169, LES 2016, 54 (59); vgl. OGH (AT), E 10.8.2019, 1 Ob 214/09s; *Gasser*, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 27a; *Limberg*, PSR 2011, 166 (16);

¹¹⁹ Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“), 5.

Prinzipiell erscheint es möglich, die Vergütung ausschliesslich an die finanzielle Lage der Stiftung anzuknüpfen und eine prozentuale Beteiligung am Umfang oder am Ertrag des Stiftungsvermögens festzusetzen.¹²⁰ Eine solche Abrechnung nach „Gegenstandswerten“ beruht auf der Annahme, dass ein hoher Gegenstandswert mit einem erhöhten Arbeitsaufwand und einem erhöhten Haftungsrisiko einhergeht. Sie findet sich vor allem bei der Abrechnung von gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren, gesetzlichen Notargebühren, aber auch bei der Vergütung von Sachwaltern, Kuratoren und Testamentsvollstreckern. Die deutsche „Neue Rheinische Tabelle“ unterscheidet zwischen der Dauertestamentsvollstreckung über Geschäftsbetriebe und dem „Normalfall“ eines gewöhnlichen Nachlasses mit Bankguthaben und ggf. Immobilienvermögen. Im „Normalfall“ schlägt sie eine Honorierung anhand des Nachlassvolumens vor und setzt die angemessene Jahresvergütung mit 0,33-0,5% des jeweiligen Nachlassbruttowerts oder – wenn höher – 2-4% des Nachlassbruttoertrags an.¹²¹ In ähnlicher Weise sieht § 273 Abs. 1 S. 1 HS 1 ABGB eine jährliche Grundentschädigung des Sachwalters oder Kurators mit 5% der Nettoerträge des verwalteten Vermögens vor. Im „Normalfall“ einer Stiftung mit überschaubarem Stiftungsvermögen, bei der es sich um keine Unternehmensträgerstiftung handelt, dürfte eine Anlehnung an § 273 Abs. 1 S. 1 HS 1 ABGB oder an die Werte der „Neuen Rheinischen Tabelle“ eine akzeptable Abrechnungsmethode darstellen, sofern damit die Kosten sämtlicher Berufsträger und alle Tätigkeiten abgegolten werden, die üblicherweise durch einen Sachwalter, Kurator bzw. Dauertestamentsvollstrecker persönlich erbracht werden.¹²² Bei höherem Stiftungsvermögen kann diese Abrechnung allerdings die Grenze des Angemessenen überschreiten, insbesondere wenn

ein umfassendes, aber sehr einfach strukturiertes Stiftungsvermögen – das beispielsweise nur aus einem Bankdepot besteht, das einem etablierten Vermögensverwalter anvertraut oder passiv in ETFs investiert ist – dem Stiftungsrat einen lediglich minimalen Verwaltungsaufwand abverlangt und kein erhöhtes Haftungsrisiko begründet.

5.2.2. Das Erfolgshonorar

Zusätzlich zu einer Abrechnung nach Stundensätzen oder einem Fixgehalt kann ein Erfolgshonorar oder eine Bonuszahlung für ausserordentliche Leistungen im Interesse der Stiftung in Betracht gezogen werden.¹²³ Auch das Erfolgshonorar stellt ein Vergütungselement dar, welches sich an der finanziellen Lage der Stiftung orientiert, insofern sie im Rahmen einer Vergütungsregelung, die sich zunächst am Umfang der Tätigkeit orientiert, einer günstigen Entwicklung des Stiftungsvermögens ergänzend Rechnung trägt.

Zunächst ist es möglich, bei der Neuerrichtung einer Stiftung eine Erfolgsprämie als Teil der Vergütung in den Stiftungsdokumenten zu verankern – hierbei ist zu beachten, dass der Stiftungsrat keine Anreize erhält, unnötig hohe Anlagerisiken für das Stiftungsvermögen einzugehen.¹²⁴ Aber auch ohne entsprechende statutarische Vorgabe des Stifters ist die Abrechnung einer Erfolgsprämie im Rahmen einer stillschweigenden oder ausdrücklichen Vergütungsvereinbarung oder auf Grundlage eines nachträglich erlassenen Honorarreglements grundsätzlich als zulässig anzusehen, wenn sie sich nach dem spezifischen Tätigkeitsprofil des Stiftungsrats als marktüblich und sachlich gerechtfertigt darstellt. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Stiftungsrat nicht nur eine

¹²⁰ Anderer Auffassung ausdrücklich *Riemer* für den schweizerischen Rechtskreis: „Als unzulässig erscheint – anders als u.U. bei Kapitalgesellschaften – ein Abstellen auf die Höhe des Stiftungsvermögens (etwa ein bestimmter Prozentsatz von Vermögen oder Ausschüttungen als Honorar), da eine Leistung der Stiftung, die über den effektiven Wert der Gegenleistung des Stiftungsrates hinausginge, nicht zweckgemäss im Sinne des Gesagten wäre“ (Anwaltsrevue 2021, 283 (285)).

¹²¹ Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“), 5. Im Falle eines Stiftungsvermögens von CHF 1 Mio. läge die Vergütung demnach bei CHF 3'300-5'000.

¹²² Anderer Auffassung für das PSG (AT) ist *Arnold*, demzufolge stets primär auf die Aufgaben des Stiftungsrats abzustellen sei und die Lage der Stiftung nur ein sekundäres Korrektiv darstellen könne (*Arnold*, PSG, 4. Aufl., § 19, Rn. 11).

¹²³ Vgl. *Arnold*, PSG, 4. Aufl., § 19, Rn. 12; *Brditschka*, in Hasch, PSG, 2. Aufl., § 19, Rn. 8; *Kunz/Liemberger*, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., § 27, Rn. 70 ff.; *Müller/Melzer*, JEV 2012, 91 (96); Zentrum für Stiftungsrecht, GesRZ 2011, 161 (164) (alle für den österreichischen Rechtskreis).

¹²⁴ *Kunz/Liemberger*, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., § 27, Rn. 76 ff.

aufsichtsratsähnliche, überwachende Funktion gegenüber einem externen Geschäftsführer oder Vermögensverwalter innehat, sondern aktive Investitionsentscheidungen trifft, damit auf die positive oder negative Entwicklung des Stiftungsvermögens unmittelbar Einfluss nimmt und somit eine geschäftsführerähnliche Rolle ausübt. In diesem Sinn stellt auch die „Neue Rheinische Tabelle“ im Falle einer geschäftsführenden Funktion des Testamentsvollstreckers auf die branchenübliche Vergütung eines Geschäftsführers *zuzüglich Tantieme* ab.¹²⁵ Wenn die Aufgabe des Stiftungsrats die aktive Verwaltung eines Wertschriftenportfolios umfasst, so ist ebenfalls eine im Bereich des Asset Managements übliche Management Fee inklusive Erfolgsprämie statthaft, sofern die Investitionsentscheidungen durch den Stiftungsrat selbst getroffen werden (und nicht durch einen externen Vermögensverwalter, der seinerseits eine Erfolgsprämie gegenüber der Stiftung in Rechnung stellt). Der OGH hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Vergabe eines Vermögensverwaltungsmandats und die Zahlung eines marktüblichen Honorars an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die einem Stiftungsrat zuzurechnen ist, zulässig ist, sofern die Konditionen dem Fremdvergleich standhalten.¹²⁶ Dies muss in gleicher Weise gelten, wenn der entsprechend qualifizierte Stiftungsrat das Portfoliomanagement in seiner Funktion als Stiftungsorgan ausübt und das Honorar inklusive Erfolgsprämie unmittelbar im Rahmen des Stiftungsratshonorars abrechnet.

Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Erfolgsprämie um ein ergänzendes Instrument handelt, welche im Rahmen einer

Stundensatzregelung oder eines Pauschalhonorars die finanzielle Lage der Stiftung und den Beitrag des Stiftungsrates zu einer positiven Entwicklung zusätzlich berücksichtigt. Umgekehrt stellt sich die Frage, ob die ungünstige finanzielle Lage einer Stiftung zum Anlass genommen werden muss, eine an Art und Umfang der Tätigkeit orientierte Vergütung herabzusetzen: Auch ein geringes Stiftungsvermögen kann sich aus verwaltungsintensiven Assetklassen zusammensetzen oder es können Konflikte im Begünstigtenkreis vorliegen, die einen hohen administrativen Aufwand mit sich bringen. In diesen Fällen kann eine gemessen an der Art und dem Umfang der Aufgaben sachgerechte Vergütung das Stiftungsvermögen zeitnah aufzehren und damit in Konflikt geraten mit der Erfüllung des Stiftungszwecks. Dennoch ist eine Herabsetzung des Stiftungsratshonorars in diesem Fall als unzumutbar anzusehen,¹²⁷ da eine mangelnde Kapitalisierung der Stiftung in Relation zu den vorhersehbaren Verwaltungskosten und den zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Ausschüttungen zunächst in die Verantwortlichkeit des Stifters fällt und ein unvorhersehbarer Anstieg des administrativen Aufwands oder der Verfall des Stiftungsvermögens regelmässig auf äusseren Umständen beruht, die nicht in die Verantwortlichkeit der Berufsträger fallen. Dementsprechend ist es auch im Bereich des Geschäftsführergehalts unüblich, bei ungünstiger Geschäftsentwicklung eine „Negativ-Tantieme“ vom Fixgehalt in Abzug zu bringen. Eine Herabsetzung oder ein Entfall des Stiftungsratshonorars kommt nach der Rechtsprechung des OGH nur dann in Frage, wenn der Verfall des Stiftungsvermögens auf

¹²⁵ Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“), 5. Ebenso ermöglicht § 273 Abs. 1 S. 1 HS 2 ABGB bei besonderen Verdiensten oder Erfolgen des Sachwalters oder Kurators eine Erhöhung der Jahresentschädigung auf 10% des Jahresnettoertrags der verwalteten Vermögenswerte; § 273 Abs. 1 S. 2 ABGB gestattet ausserdem eine zusätzliche Jahresentschädigung in Höhe von 2% des Wertes des verwalteten Vermögens, soweit dieses CHF 20'000 übersteigt. Die Entschädigung des Sachwalters bzw. Kurators, somit auch die die Feststellung der besonderen Verdienste und eine entsprechende Heraufsetzung der Grundvergütung obliegt allerdings dem Gericht und kann nicht durch den Sachwalter bzw. Kurator dem verwalteten Vermögen ohne amtliche Überprüfung entnommen werden. Ein Rückgriff auf die grosszügigen Erhöhungsmöglichkeiten der § 273 Abs. 1 S. 1 HS 2 und S. 2 ABGB im Rahmen einer selbsterstellten Honorarabrechnung des Stiftungsrats

gegenüber der Stiftung sollte daher nicht oder nur mit allergrösster Zurückhaltung stattfinden.

¹²⁶ OGH, B 5.2.2016, 05 HG.2014.169, LES 2016, 54 (59), ähnlich BG (CH), U 16.10.2017, 6B_96/2017, allerdings im strafrechtlichen Kontext.

¹²⁷ Vgl. *Werner*, DStR 2022, 2162 (2163) (für den deutschen Rechtskreis). Anderer Auffassung offenbar *Brditschka*, in Hasch, PSG, 2. Aufl., § 19, Rn. 3 (für den österreichischen Rechtskreis); ausdrücklich anderer Auffassung *Riemer* für den schweizerischen Rechtskreis: „Je nach der konkreten wirtschaftlichen Situation der Stiftung (Vermögenshöhe, Vermögenserträge) muss ein Stiftungsrat sogar ein seinem Zeitaufwand nicht entsprechendes Honorar in Kauf nehmen; insbesondere darf kein Missverhältnis zwischen Stiftungsleistungen und Stiftungsratshonoraren entstehen bzw. dürfen Erstere nicht durch Letztere ganz oder weitgehend konsumiert werden!“ (Anwaltsrevue 2021, 283 (285); vgl. *ders.*, Basler Kommentar, ZGB, 2. Aufl., Art. 83, Rn. 35).

Pflichtverletzungen von Seiten des Stiftungsrats zurückzuführen und damit eine objektiv feststellbare „Schlechtleistung“ vorliegt, die vom unternehmerischen Ermessen nicht mehr abgedeckt ist.¹²⁸ Sobald aber die Verwaltungskosten in keinem adäquaten Verhältnis zum Stiftungsvermögen stehen, sollte der Stiftungsrat – soweit möglich – die Liquidation der Stiftung und die Verwendung der verbleibenden Vermögenswerte im Sinne des Stiftungszwecks veranlassen, anstatt diese „zu Tode zu verwalten“.

5.3. Die Verantwortlichkeitspauschale und die Möglichkeiten der Décharge

Zusätzlich zu einer Vergütung nach Tätigkeitsumfang mit allfälliger Berücksichtigung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge ist der Ansatz einer Verantwortlichkeitspauschale gerechtfertigt, die das spezifische Haftungsrisiko des Stiftungsrats in seiner organschaftlichen Funktion kompensiert.¹²⁹ Der Umfang dieses Haftungsrisikos hängt, abgesehen von der Grösse und Geschäftstätigkeit der Stiftung, massgeblich davon ab, ob eine Entlastung (Décharge) der Stiftungsrats möglich ist.

Sowohl für die altrechtlichen und die neurechtlichen Stiftungen kommen nach Art. 245 Abs. 1 PGR die allgemeinen Bestimmungen über die Verbandspersonen zur Anwendung. Abweichend davon gelten die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Organe in Art. 218 ff. PGR jedoch nur für Gesellschaften mit Persönlichkeit oder ihnen gleichgestellte Verbandspersonen, wobei es sich bei den „gleichgestellten Verbandspersonen“ nach der Legaldefinition in Art.

107 Abs. 4 PGR um alle andern Verbandspersonen handelt, die zum Hauptzwecke haben, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Dies ist bei der Stiftung im Hinblick auf die Restriktionen des Art. 552 § 1 Abs. 2 PGR regelmässig nicht der Fall.¹³⁰ Allerdings ordnet Art. 228 Abs. 2 PGR als „Ausnahme von der Ausnahme“ die entsprechende Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Entlastung auch auf solche Verbandspersonen an, bei denen es sich um keine Gesellschaften mit Persönlichkeit oder ihnen gleichgestellte Verbandspersonen handelt. Demnach sind Art. 224 und 225 PGR, die nicht nur die Möglichkeit einer Entlastung der Mitglieder der Verwaltung durch das oberste Organ der Gesellschaft vorsehen, sondern in Art. 225 Abs. 2 PGR weitergehend einen Anspruch der Verwaltungsmitglieder normieren, auf die Stiftung entsprechend anwendbar. Die praktische Umsetzung dieser Geltungsanordnung bleibt jedoch unklar, da es der Stiftung an einem obersten Organ im körperschaftlichen Sinne mangelt, welches zur Entlastung befugt und verpflichtet wäre.

Der Gesetzgeber hat die mangelhafte Gesetzeslage in Bezug auf die Entlastung des Stiftungsrats zwar erkannt, auf eine eindeutige legislative Klarstellung im Rahmen der Stiftungsrechtsreform aber geflissentlich verzichtet und auf die Möglichkeit einer sachgerechten Weiterentwicklung des Art. 224 PGR für das Stiftungsrecht durch die Rechtsprechung verwiesen. Die Gesetzgebungsmaterialien lassen jedoch erkennen, dass der Gesetzgeber eine Entlastungsmöglichkeit restriktiv handhaben und nur für besondere Ausnahmefälle in Erwägung ziehen möchte, wenn nämlich faktische Eigentümerinteressen eines abgrenzbaren Personenkreises bestehen.¹³¹

¹²⁸ OGH, U 06.10.2005, 3 CG.2001.318, LES 2006, 324.

¹²⁹ Vgl. *Brditschka*, in Hasch, PSG, 2. Aufl., § 19, Rn. 3 (für den österreichischen Rechtskreis); *Werner*, DStR 2022, 2162 (2163) (für den deutschen Rechtskreis).

¹³⁰ Vgl. *Roth*, in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 142, Rn. 2.

¹³¹ „§ 147 Abs. 3 TrUG erwähnt ferner die Möglichkeit einer haftungsbefreienden Entlastung seitens aller Anspruchsberechtigter. Die Übernahme dieser Regel in das Stiftungsrecht ist nicht unproblematisch. Im ausländischen Schrifttum wird die Entlastung bei der Stiftung grundsätzlich als unzulässig angesehen, weil es sich dabei um ein Instrument handelt, das den Personen zusteht, denen Eigentümerinteressen zugewiesen sind, weshalb sich die Anwendung dieses Rechtsinstituts auf das Gesellschaftsrecht beschränkt (vgl. zum schweizerischen Recht *Grüninger*, BSK-ZGB I Art. 83, Rn. 25a; für das österreichische Recht *Arnold*, PSG § 17, Rn. 85). Die

Regierung erkennt aber nicht, dass es wegen der Vielseitigkeit der Stiftung im liechtensteinischen Recht durchaus Fälle geben mag, in denen Eigentümerinteressen bei einer ganz bestimmten Person oder bei einer Gruppe klar bestimmter Personen liegen, so dass eine Entlastung nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Ein solcher Fall könnte etwa dann gegeben sein, wenn eine Person sowohl der einzige Begünstigte als auch der einzige Letztbegünstigte ist. Gleichwohl wird von einer speziellen Entlastungsregelung im Stiftungsrecht Abstand genommen. Der Grund liegt darin, dass es wegen der Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen kaum möglich erscheint, eine präzise Regel zu schaffen, ohne sich in heillosen Kasuistik zu verlieren. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass Art. 224 PGR eine Entlastungsregelung enthält, die von der Rechtsprechung in sachgerechter Weise für das Stiftungsrecht fortgebildet werden soll, damit Ergebnisse

Ungeachtet der gesetzgeberischen Zurückhaltung ist *Öhri* der Auffassung, die Frage nach einer Entlastungsmöglichkeit des Stiftungsrats sei „für das liechtensteinische Recht eindeutig zu bejahen“, und beruft sich dabei auf die explizite Geltungsanordnung in Art. 228 Abs. 2 PGR.¹³² Weitergehend behauptet er einen klagbaren Anspruch der Stiftungsratsmitglieder auf Entlastung nach Art. 225 Abs. 1 PGR analog.¹³³ Die Kompetenz zur Entlastungserteilung müsse jedoch durch explizite Anordnung in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde einem Stiftungsorgan zugewiesen werden, welches nicht mit dem Stiftungsrat identisch sei.¹³⁴ Mithin läuft die theoretische Entlastungsmöglichkeit praktisch ins Leere, da die Stiftungsdokumente ein solches Organ in der Regel nicht vorsehen. Im Hinblick auf den klagbaren Anspruch ergibt sich das wenig konsistente Ergebnis, dass eine aussergerichtliche Erfüllung des Entlastungsanspruchs durch die Stiftung in Ermangelung eines kompetenten Organs schlechthin unmöglich wäre und notwendigerweise durch richterliches Urteil nach Art. 225 Abs. 2 PGR erfolgen müsste.¹³⁵ Die Auffassung *Öhris* vermag daher nur zu überzeugen, wenn ein für die Entlastung des Stiftungsrats zuständiges Organ in den Stiftungsdokumenten tatsächlich vorgesehen ist. Im Übrigen verbleibt es bei den Ausführungen in den Gesetzgebungsmaterialien, dass im Falle der neurechtlichen Stiftung eine Entlastung nur bei faktische Eigentümerinteressen eines abgrenzbaren Personenkreises in Frage kommt.

Für die altrechtlichen Stiftungen ordnet Art. 552 Abs. 4 aPGR die entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit an,¹³⁶ die in Art. 932a § 147 Abs. 3 PGR eine Bestimmung über die Entlastung der Treuhänder enthalten: „Vorbehalten bleibt auch der Verzicht auf den Anspruch aus der Verantwortlichkeit bei leichtem Verschulden oder eine allfällige Entlastung seitens aller Anspruchsberechtigten oder anderer hierzu befugter Stellen, soweit dadurch die Gläubiger des Treuunternehmens nicht geschädigt werden.“ Die

erzielt werden können, die den Interessenlagen im Stiftungsrecht angemessen sind“ (BuA 2008/13, 99; vgl. *Heiss* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 38).

¹³² *Öhri*, in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 224-225, Rn. 4 f.

¹³³ Ebd., Rn. 34 ff.

¹³⁴ Die Möglichkeit einer Selbstentlastung lehnt *Öhri* wegen der Gefahr einer Interessenkollision zurück, wobei

entsprechende Anwendbarkeit des Art. 932a § 147 Abs. 3 PGR setzt jedoch die Existenz von Anspruchsberechtigten – also von Begünstigten im Sinne des Art. 552 § 6 PGR – voraus und scheitert bei der diskretionär ausgestalteten Ermessensstiftung. Teile der Literatur lehnen eine Anwendung des Art. 932a § 147 Abs. 3 PGR auch für altrechtliche Stiftungen grundsätzlich ab.¹³⁷

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass eine Décharge der Stiftungsratsmitglieder nach Art. 224, 225 PGR in Verbindung mit Art. 245 Abs. 2, Art. 228 Abs. 2 PGR oder, im Falle der altrechtlichen Stiftung, nach Art. 932a § 147 Abs. 3 PGR in Verbindung mit Art. 552 Abs. 4 aPGR nur dann in Frage kommt, wenn Begünstigte mit klagbaren Ansprüchen vorhanden sind, die eine de facto eigentümerähnliche Stellung einnehmen. Weiterhin kommt sie nach der Auffassung *Öhris* in Betracht, wenn die Stiftungsdokumente dezidiert ein für die Entlastung zuständiges Organ vorsehen. Von Rechtssicherheit kann aber auch in diesen Ausnahmefällen keine Rede sein, da die vom Gesetzgeber angeregte stiftungsrechtliche Fortbildung des Art. 224 PGR durch die Rechtsprechung bislang nicht stattgefunden hat. Für das Gros der Ermessensstiftungen, die über kein Entlastungsorgan verfügen, scheidet eine Entlastung aus. Hinzukommt, dass nur bei altrechtlichen Stiftungen eine statutarische Haftungsfreistellung für berufsmässige Stiftungsräte möglich ist.¹³⁸ Im Falle der neurechtlichen Stiftung ist nach Art. 552 § 24 Abs. 6 PGR eine statutarische Haftungsreduktion für leichte Fahrlässigkeit nur bei unentgeltlichem Tätigwerden des Stiftungsrats zulässig.

Die fehlende Möglichkeit der Entlastung und der Haftungsreduktion bringen ein signifikant erhöhtes Haftungsrisiko des Stiftungsrats gegenüber der Rechtsposition eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters mit sich, der in seinen Vertragsbedingungen einen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit vereinbaren kann, ebenso gegenüber der Rechtsposition des Verwaltungsorgans einer Gesellschaft, das in der

er sich aber nicht auf Art. 186 PGR in Verbindung mit Art. 245 Abs. 1 PGR, sondern auf eine analoge Anwendung der vereinsrechtlichen Bestimmung in Art. 250a PGR (ebd., Rn. 10).

¹³⁵ Ebd., Rn. 38.

¹³⁶ Vgl. *Gasser*, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 52 f.

¹³⁷ *Öhri*, LIZ 2007, 100 (115).

¹³⁸ *Gasser*, Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR, Rn. 54.

Regel alljährlich durch die Anteilseigner entlastet wird. Mithin kumulieren sich allfällige Forderungen der Stiftung gegen den Stiftungsrat bis zum Eintritt der Verjährung, wobei nach dem reformierten Art. 226 Abs. 1 PGR die relative Verjährungsfrist bei drei Jahren nach Kenntniserlangung durch den Anspruchsinhaber, die absolute Verjährungsfrist immerhin bei zehn Jahren nach der schadensursächlichen Handlung liegt. Dabei befindet er sich in annähernd derselben Rechtsposition wie der (deutsche) Testamentsvollstrecker, dem ebenso wenig die Möglichkeit einer Entlastung oder Haftungsreduktion offensteht und der bei allfälligen Schadensersatzansprüchen einer relativen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB (DE) und einer absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren nach Eintritt des Schadens bzw. dreissig Jahren nach Vornahme der schädigenden Handlung nach § 199 Abs. 3 BGB (DE) unterliegt.

Das erhöhte Haftungsrisiko gebietet, bei einer Abrechnung anhand von marktüblichen Stundensätzen, bei einer Pauschale nach mutmasslichem Arbeitsaufwand und einer Pauschale anhand vergleichbarer Aufsichtsrats- oder Geschäftsführergehälter einen angemessenen Aufschlag als Verantwortlichkeitspauschale für das Haftungsrisiko zu gestatten.¹³⁹ Dabei kann die Verantwortlichkeitspauschale an den hypothetischen Kosten für den Abschluss einer D&O-Versicherung bemessen werden, die das Haftungsrisiko vollumfänglich abdeckt – es sei denn, eine solche D&O-Versicherung wird durch die Stiftung für den Stiftungsrat tatsächlich abgeschlossen.¹⁴⁰ Ist das Haftungsrisiko bei einem sehr hohen Stiftungsvermögen überhaupt nicht versicherbar, kann ein weiterer Aufschlag stattfinden, wobei die angemessene Höhe im Einzelfall zu evaluieren ist und sich eine schematische Lösung verbietet.

6. Prozessuale Massnahmen im Honorarstreit

Fraglich ist das prozessuale Vorgehen, wenn ein Stiftungsbeteiligter – namentlich ein Begünstigter, der Stifter oder ein nachfolgender Stiftungsrat –

gegen den Einbehalt einer unangemessen hohen Vergütung auf Grundlage einer stillschweigenden Vergütungsvereinbarung, gegen eine ausdrückliche Honorarvereinbarung oder ein Vergütungsreglement vorgehen möchte. Nach Art. 552 §§ 35 Abs. 1 i.V.m. 29 Abs. 3 S. 4 PGR – die nach Art. 1 Abs. 4 S. 1 ÜB auch auf altrechtliche Stiftungen Anwendung finden – kann jeder Stiftungsbeteiligte beim Richter im Ausserstreitverfahren die Anordnung von Massnahmen beantragen, um der zweckwidrigen Verwaltung des Stiftungsvermögens entgegenzuwirken. Hierzu gehört die Aufhebung von Beschlüssen, also auch der Abschluss von Honorarvereinbarungen oder Vergütungsreglements. Ausserhalb eines konkreten Aufhebungsverfahrens kommt eine Anrufung des Aufsichtsgerichts nach Art. 552 Abs. 4 aPGR i.V.m. Art. 932a § 71 Abs. 2 PGR mit der Bitte um Festsetzung eines angemessenen Honorars, wie oben bereits dargelegt, weder für die altrechtliche Stiftung noch die neurechtliche Stiftung in Betracht. Von der kassativen Aufhebung von Beschlüssen im Rahmen des Ausserstreitverfahrens ist die Rückforderung von überhöhten Honorarforderungen zu unterscheiden, die bereits ausgezahlt wurden. Diese muss durch die aktivlegitimierte Stiftung selber erfolgen, vertreten entweder durch einen neuen Stiftungsrat nach Abberufung oder Demission des bisherigen Stiftungsrats, durch einen Beistand nach Art. 190 PGR, einen Kollisionskurator nach § 277 ABGB oder durch einen Konkursverwalter bzw. Liquidator nach Insolvenz oder Auflösung der Stiftung.¹⁴¹ Sie erfolgt im regulären streitigen Zivilprozess. Hinsichtlich der Anspruchsgrundlage kommen zum einen bereicherungsrechtliche Herausgabeansprüche in Betracht, soweit die Vergütung auf eine stillschweigende Vergütungsvereinbarung nach § 1004 ABGB gestützt wurde und der einbehaltene Betrag den marktüblichen Rahmen übersteigt.¹⁴² Ebenfalls liegt ein bereicherungsrechtlicher Herausgabeanspruch vor, wenn eine Vergütungsvereinbarung oder ein Honorarreglement unwirksam sind – was zum einen auf einer richterlichen Aufhebung im Ausserstreitverfahren beruhen, aber auch aufgrund eines Missbrauchs der Vertretungsmacht *eo ipso* der Fall sein und im Rückforderungsprozess inzident

¹³⁹ Kein Aufschlag ist dagegen bei einer konsequenten Orientierung an der „Neuen Rheinischen Tabelle“ für die Dauertestamentsvollstreckung über einen „normalen“ Nachlass angebracht, da die dortigen Honoraransätze das vergleichbare Haftungsrisiko des Testamentsvollstreckers mitabzudecken bestimmt sind.

¹⁴⁰ Vgl. ausführlich *Melot de Beauregard*, ZStV 2015, 143 ff. (für den deutschen Rechtskreis).

¹⁴¹ *Öhri*, LIZ 2007, 100 (117).

¹⁴² *Kunz/Liemberger*, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., § 27, Rn. 122 (für den österreichischen Rechtskreis).

festgestellt werden kann. Im Falle des berufsmässig tätigen Stiftungsrats wird in diesem Fall der Rückforderungsbetrag auf die Summe zu beschränken sein, die eine marktübliche Vergütung nach Massgabe des § 1004 ABGB übersteigt, während bei einem nicht berufsmässigen Stiftungsratsmitglied die Vergütung allenfalls komplett entfällt. Weiterhin kommen Schadensersatzansprüche wegen Missbrauchs der Vertretungsmacht in Betracht.¹⁴³

7. Fazit

Die Frage nach der angemessenen Vergütung des Stiftungsrats stellt sich zum einen aus der gestalterischen Perspektive des Stifters und seiner Berater, der eine passende Honorarregelung in den Stiftungsdokumenten verankern möchte. Zum anderen stellt sie sich für den Stiftungsrat selbst, wenn es an einer hinreichenden statutarischen Regelung gerade fehlt. Dabei ist zu beachten, dass die Stiftung als Eigentümerloses Zweckvermögen im Gegensatz zu anderen Verbandspersonen über keine Anteilseigner verfügt, die als oberstes Organ eine Kontrollfunktion gegenüber dem Stiftungsrat ausüben können. Sofern dem Stiftungsrat die autonome Festsetzung des eigenen Honorars obliegt, besteht ein besonderes Bedürfnis nach allgemein anerkannten und transparenten Kriterien einer angemessenen Vergütung.

Das liechtensteinische Stiftungsrecht beinhaltet nur rudimentäre gesetzliche Regelungen zur Vergütung des Stiftungsrats. Das reformierte Stiftungsrecht begnügt sich auf den Hinweis in Art. 552 § 24 Abs. 3 PGR, wonach die Mitglieder des Stiftungsrats ihre Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausüben können. Weiterhin gestattet es nach Art. 552 § 24 Abs. 6 PGR eine statutarische Haftungsreduktion bei unentgeltlichem Tätigwerden der Stiftungsrats. Für altrechtliche Stiftungen ist der Verweis des Art. 552 Abs. 4 aPGR auf Art. 932a §§ 1 bis 170 PGR zu beachten, wonach bei unzureichender statutarischer oder anderweitiger Bestimmbarkeit das Aufsichtsgericht ein angemessenes Honorar festsetzen kann. Im Übrigen kann sowohl bei der altrechtlichen als auch der neurechtlichen Stiftung nach Art. 245 Abs. 1 PGR auf die allgemeinen Bestimmungen über die Verbandspersonen (Art. 106 bis 245 PGR) zurückgegriffen werden, sofern die spezifische Verfassung der Stiftung als Eigentümerloses Zweckvermögen einer Anwendbarkeit nicht entgegensteht.

Bei der ursprünglichen Festsetzung einer Honorarregelung durch den Stifter im Rahmen der Stiftungsdokumente bestehen nur geringfügige rechtliche Einschränkungen und müssen pragmatische Erwägungen ausschlaggebend sein: Zum einen bedarf es einer hinreichenden Flexibilität, um eine sachgerechte Anpassung der Vergütung bei geänderten Rahmenbedingungen zu ermöglichen, zum anderen muss das Honorar ausreichen, um hinreichend qualifizierte Funktionsträger

¹⁴³ Werner, DStR 2022, 2162 (2164) (für den deutschen Rechtskreis).

anzuziehen. Dabei ist es möglich, auf betragsmässige Vorgaben komplett zu verzichten und die Entscheidung über die Vergütung einem unabhängigen Stiftungsorgan zu überlassen. Sofern es sich dabei um einen Familienrat handelt und Begünstigte an der Festsetzung des Honorars beteiligt sind, gilt es dem Vorwurf einer faktischen Kontrolle der Begünstigten über die Stiftung mit unerwünschten Nebenwirkungen für die Besteuerung der Stiftung und Belange des Vermögensschutzes entgegenzuwirken.

Wenn es an einer Honorarregelung in den Stiftungsdokumenten fehlt, kommt eine ausdrückliche vertragliche Honorarvereinbarung zwischen Stiftung und Stiftungsrat oder, wenn es sich um einen berufsmässig tätigen Stiftungsrat handelt, eine stillschweigende auftragsrechtliche Honorarvereinbarung nach § 1004 ABGB in Betracht, der die organschaftliche Stellung des Stiftungsrats flankiert. Wenn der Abschluss einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Honorarvereinbarung der Stiftung mit einem bereits amtierenden Stiftungsrat in Frage steht, ist das Verbot des Insichgeschäfts zu beachten. Dieses ist jedoch nach dem Rechtsgedanken des Art. 925 Abs. 1 und Abs. 2 PGR einzuschränken, der Rechtsgeschäfte der ordentlichen Verwaltung und im Speziellen die Vergütung des Treuhänders und aus dem Verbot des Insichgeschäfts ausklammert. Stattdessen sind die fraglichen Rechtsgeschäfte einer verschärften materiellen Kontrolle im Hinblick auf einen möglichen Missbrauch der Vertretungsmacht zu unterziehen.

Bei fehlender Regelung in den Stiftungsdokumenten liesse sich ein originär stiftungsrechtlicher Anspruch auf ein marktübliches Honorar aus der Tatsache ableiten, dass die Entgeltlichkeit der Stiftungsratsfunktion der liechtensteinischen Rechtstradition entspricht und in Art. 552 § 24 Abs. 3 und Abs. 6 PGR anerkannt wird. Wenn aber man entsprechend der hiesigen Auffassung das Verbot des Insichgeschäfts auf aussergewöhnliche Geschäftsvorfälle beschränkt und materiell angemessene Massnahmen der ordentlichen Verwaltung ausnimmt, so kann die Frage nach der Existenz eines ungeschriebenen stiftungsrechtlichen Vergütungsanspruchs offenbleiben, da in den einschlägigen Fällen stets eine auftragsrechtliche Honorarforderung nach § 1004 ABGB besteht.

Weiterhin steht es dem Stiftungsrat im Falle einer fehlenden Regelung im Rahmen der Stiftungsdokumente offen, seinen Vergütungsanspruch im Rahmen eines Honorarreglements zu regeln. Dies ist nach hiesiger Auffassung auch ohne ausdrückliche Anordnung in

den Statuten oder Beistatuten statthaft. Eine Anwendung des Art. 186 Abs. 1 PGR auf den Erlass des Honorarreglements als „materielles Insichgeschäft“ ist abzulehnen, da es sich bei dem Erlass eines Reglements um kein Rechtsgeschäft handelt und es, ebenso wie im Falle einer vertraglichen Honorarvereinbarung, eine Totalblockade des Stiftungsrats zu vermeiden gilt. Vielmehr ist massgeblich, dass das Honorarreglement dem Erfordernis der materiellen Angemessenheit gerecht wird.

Eine Festsetzung des Honorars durch das Aufsichtsgericht oder die Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 552 Abs. 4 aPGR i.V.m. Art. 932a § 71 Abs. 2 PGR scheidet bei neurechtlichen Stiftungen von vornherein aus und kommt nach der aktuellen Rechtsprechung des OG auch bei altrechtlichen Stiftungen nicht in Betracht. Im Übrigen ermöglicht das Aufsichtsregime des reformierten Stiftungsrecht in Art. 552 §§ 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 PGR keine rechtsverbindliche amtliche Belehrung des Stiftungsrats im Hinblick auf die Angemessenheit einer Vergütungsregelung.

Da kein hinreichendes statistisches Material für die Ermittlung einer marktüblichen Durchschnittsvergütung in der liechtensteinischen Treuhandbranche existiert, ist die Angemessenheit des Honorars anhand sachlicher Kriterien unter Berücksichtigung der Rechtslage in den Nachbarländern zu bestimmen. Entscheidende Kriterien sind dabei zum einen Art und Umfang der Aufgaben des Stiftungsrats, zum anderen der Umfang und die Erträge des Stiftungsvermögens. Dabei sind verschiedene Mischmodelle denkbar, die Stundensatzregelungen mit einer Pauschale oder einem Erfolgshonorar verbinden können. Die Abrechnung eines Erfolgshonorars ist immer dann als zulässig anzusehen, wenn der Stiftungsrat das Stiftungsvermögen aktiv verwaltet und somit eine geschäftsführerähnliche Funktion ausübt. Im Übrigen ist der Ansatz einer Verantwortlichkeitspauschale gerechtfertigt, da dem Stiftungsrat im Gegensatz zum Verwaltungsrat einer anderweitigen Verbandsperson in der Regel keine Möglichkeit der Décharge offensteht und er im Gegensatz zu einem Rechtsanwalt oder Steuerberater auch keinen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit vereinbaren kann.

ABOUT US

Die Rechtsanwaltskanzlei Kieber Nuener Struth – Rechtsanwälte wurde im Jahr 2002 gegründet und wir beraten seitdem unsere Klienten in allen Fragen des Wirtschaftsrechts im weitesten Sinne.

Wir halten uns an die höchsten ethischen, professionellen und unternehmerischen Standards. Kompetenz, Effizienz und Transparenz sind für uns und unsere Klienten von größter Bedeutung.

Seit unserer Gründung haben wir uns erfolgreich an die sich ändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst und haben dabei stets die Interessen unserer Mandanten im Blick.

DISCLAIMER

Der vorstehende Blog-Beitrag dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Er enthält Daten und Informationen, die von Kieber Nuener Struth - Rechtsanwälte («KNS») erstellt wurden. Obwohl KNS darauf achtet, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Erfassung korrekt sind, übernimmt KNS weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit und übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für eigene oder fremde Publikationen.

KNS haftet nicht für direkte, indirekte oder zufällige Schäden, die auf der Grundlage der Informationen im Blog-Beitrag entstanden sind. Alle vertretenen Meinungen spiegeln ausschliesslich die von KNS oder bestimmter Drittautoreen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider (Änderungen vorbehalten).